

Deutsche Bauhütte

Zeitschrift der deutschen Architektenschaft

Herausgeber: Curt R. Vincentj. — Geschäftshaus: Hannover, Am Schiffgraben 41.

(Alle Rechte vorbehalten.)

Der Amtsbetrieb im Siedlungswesen.

II.

Daß so außerordentlich viel Instanzen in das Verfahren der Kleinsiedlung eingeschaltet sind, ist sehr hemmend und erschwerend“, sagt der Aufsatz im „Reichsarbeitsblatt“ 1936 Nr. 31, II Seite 456. „Die Vielheit der Instanzen“, so heißt es dann höchst aufschlußreich weiter, „hängt zusammen mit der Vielseitigkeit und Vielgestaltigkeit der Kleinsiedlung, der starken Aufsplitterung der Verwaltung in der unteren und mittleren Instanz und dem Bestehen zahlreicher Sonderverwaltungen, Sonderbehörden und anderer Aufgabenträger usw.“ Bezeichnenderweise wollte bei entsprechenden Verhandlungen im Reichsarbeitsministerium keine Stelle damit den Anfang machen, ausgeschaltet zu werden.

Man kann auch nicht allein durch Vereinfachung der Vorschriften über die Kleinsiedlung vereinfachen, sondern andere Gesetze spielen mit hinein, die gleichfalls geändert, vereinfacht, der Kleinsiedlungsgesetzgebung angepaßt werden müßten. Zu erwähnen sind: Das Gemeindeumschuldungsgesetz, demzufolge die Aufnahme der Baudarlehen — für die die Gemeinden ja als Selbstschuldner dem Reiche haften — ein kommunalaufsichtsrechtliches Genehmigungsverfahren in jedem Einzelfall besteht. Nach einem sog. „Delegationserlaß“ brauchen jetzt die Gesuche nicht mehr an die Zentralinstanz nach Berlin zu gehen, sondern die Bewilligungsbehörden (Landesregierungen) können entscheiden. Man hat auch bereits die Landesfinanzämter ausgeschaltet, die früher die Bauabrechnungen nachprüfen sollten. Vorzeitigen Baubeginn sollen jetzt in dringenden Fällen die Landesregierungen im Benehmen mit dem Landesfinanzamt zulassen können, ohne nach Berlin berichten zu müssen. Ebenso bei den Reichsbürgschaften.

Hierbei drängt sich der Gedanke auf, daß eben gerade der vielverzweigte Amtsbetrieb oft einen „vorzeitigen“ Baubeginn erforderlich macht, weil sonst die beste Jahreszeit verstreicht. Vorzeitiger Beginn ist aber immer ein Grundübel unserer Wohnungsbaufinanzierung gewesen. Denn ehe man die Kapitalien zum Bau sicher zugesagt erhalten hat, baut man ja gewissermaßen den Konkurs vor Augen, und man muß heute tatsächlich die Zuversicht gewisser Baukreise bewundern, die eine Planung im Werte einer sechsstelligen Zahl mit Bankkredit hinstellen, ohne daß feststeht, ob die Hypotheken wirklich zugesagt werden. Erregter Schriftwechsel mit der Gemeinde („wann denn nun endlich ausgezahlt werde“, „man verliere ja eine Menge an den Zwischenzinsen“ usw.) ist leider heute immer noch an der Tagesordnung. Da geht ein Streiten hin und her, z. B. über die Geschosßzahl, die Größe der Wohnflächen, das Eigengeld, die Anschlüsse, ob man Gas und elektrische Energie oder nur eine bewilligen soll, und dabei wird schon lustig darauf losgebaut. Wir sind immer noch nicht ganz aus der Spekulation heraus.

„Es ist ohne weiteres zuzugeben, daß Zahl und Umfang der Formulare auf den ersten Blick abschreckt und abschrecken muß“, gesteht der Aufsatz des Reichsarbeitsblattes dann weiter.

Von der Einstellung mancher Unternehmer, vor allem der neu zu der Siedlungsfinanzierung stoßenden, die den ganzen Amtsbetrieb noch nicht kennen, zeugt es, wenn so ein „Antrag

auf ein Reichsbaudarlehen“ mit Finanzierung und Rentabilitätsaufstellung ausgefüllt wird — meist werden mehrere Konzepte nötig, ehe die endgültigen Zahlen „klappen“ —, und wenn dann der Unternehmer an die Gemeinde schreibt, daß er mit diesen Baukosten aber nicht auskommen könne!

Der Aufsatz bekennt, daß nach dem Gesamtergebnis der Verhandlungen bezweifelt werden darf, im Formularwesen eine wesentliche Vereinbarung zu erzielen, solange das Reich überhaupt das jetzige Bewilligungsverfahren in seinem Gesamtaufbau beibehält.

Ohne die vorkommenden Formulare im einzelnen aufzählen zu wollen, möchten wir auf das von uns schon zitierte Reichsarbeitsblatt verweisen, wo Seite 458 recht instruktiv ausgeführt wird, welcherlei Formulare überhaupt in Frage kommen können, wobei hinzugefügt wird, daß natürlich nicht in jedem Falle alle zur Verwendung zu kommen brauchen. Der Umfang der Formulare ist vielfach dadurch begründet, daß man alle gemachten Erfahrungen, in allen Landesteilen also, in Fragen hineingelegt hat, um alle Möglichkeiten zu treffen, was natürlich die Sache kompliziert, wenn man zentral vorgeht und nicht nur auf die örtlichen Verhältnisse Rücksicht nehmen kann.

Die Umständlichkeit der Formulare zeigt sich auch bei der Einschaltung der sog. Siedlungsträger. Es müssen festgehalten werden die Beziehungen zwischen der Bau- und Bodenbank und dem Träger („Bank-Träger-Vertrag“) und zwischen dem Träger und dem Siedler („Träger-Siedler-Vertrag“). Anfragen, ob nicht der „Träger“ entfallen könne, beantwortet das Reichsarbeitsministerium verneinend, und es wird bei dieser Gelegenheit ein System von Trägern entwickelt, das wirklich aufschlußreich für den Gedächtnisstoff ist, der jetzt zu bewältigen ist. Es gibt (wir bringen das System!):

- I. unmittelbare (ursprüngliche) Siedlungsträger, die wiederum zerteilt werden in:
 - a) kraft Gesetzes zugelassene „geborene“ Siedlungsträger (Gemeinden),
 - b) gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsunternehmen, die durch den Reichsarbeitsminister allgemein (in blanco) als unmittelbare Siedlungsträger zugelassen werden können;
 - II. mittelbare („abgeleitete“), die ihre Trägerschaft von einem unmittelbaren Träger „herleiten“, dies kann aber nur von Fall zu Fall geschehen, nicht allgemein, wie bei I b).
- Wir haben dies System nur gebracht, um die Aufmerksamkeit darauf zu lenken, was es überhaupt alles gibt.

Es wird vielen Baubeteiligten einfach unmöglich sein, neben der praktischen Arbeit sich laufend all das zu merken, selbst die gemeindlichen Dienststellen müßten eigentlich einen besonderen Verwaltungsjuristen haben, der als Auskunftsperson für die übrigen Herren des praktischen Dienstes und das Publikum (Unternehmer) zur Verfügung stünde. Denn viele verwaltungsrechtliche Fachausdrücke kommen vor und ihre Tragweite, die im eben beschriebenen Aufsatz auch wieder von einem hervorragenden Verwaltungsjuristen behandelt wird, kann praktisch auch nur wieder von einem solchen verstanden werden.

Ein Gemeinde- und Gemeinschafts-Haus.

Dieses Gemeinschafts- und Gemeindehaus dient fünf Dorfeinheiten für ihre Gemeinschaftszwecke — Moos, Redenfelden, Raubling, Talreit und Kirchdorf —, die insgesamt 2000 Einwohner zählen.

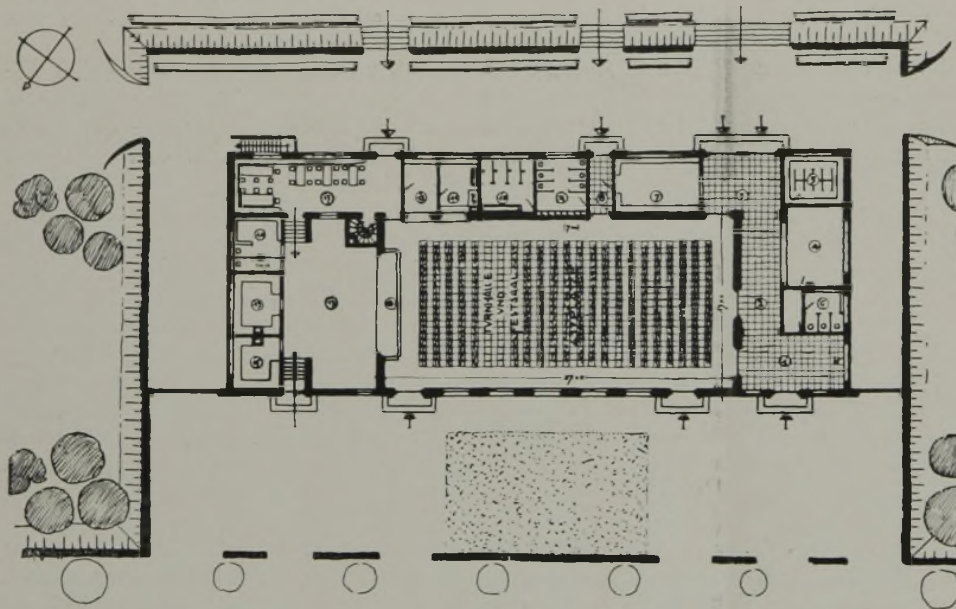
Der Platz, auf dem das Kirchdorfer Gemeindehaus erstellt wurde, umfaßt 10 Tagwerk oder rund 341 ha Fläche. Er wurde in dankenswerter Weise der Gemeinde von der Buntpapierfabrik Aschaffenburg, die in Redenfelden eine Zweigstelle unterhält, kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Größe des Platzes entsprach gerade, um darauf eine große Sportbahn von Regelform für Hürdenlauf, Lang- und Kurzstreckenlauf sowie einen Fußballplatz in vorgeschriebenen Ausmaßen unterzubringen. Des weiteren fand noch ein Kindergarten und eine Freilichtbühne Platz. Den Mittelpunkt bildet das Feierabendhaus mit SA-Heim, bestimmt für die Bauern und Arbeiter der vorher genannten Dorfschaften und ihre Jugend.

Hauptraum im Gemeindehaus, der Saal, kann zugleich als Turnhalle benutzt werden; er enthält 437 Sitzplätze. Zu ihm

gehört eine Bühne mit den erforderlichen Nebenräumen (Umkleideräume für Männer und Frauen und Aborträume) und einem versenkten Orchesterraum, der teilweise in den Saal, teilweise unter die Bühne reicht. Des weiteren ist noch für die SA ein besonderer Raum mit eigenem Zugang vorhanden. Da eine Bewirtschaftung im allgemeinen nicht in Frage kommt, ist nur eine verhältnismäßig kleine Küche mit einer Anrichte vorgesehen. Sämtliche Anbauten sind unterkellert.

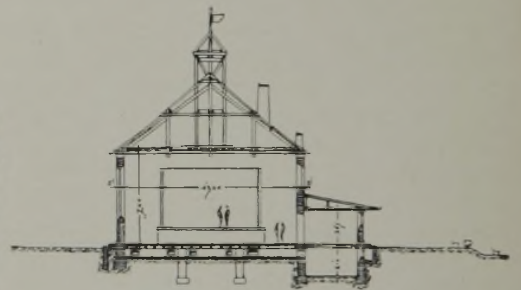
Bauausführung: Der Baugrund war glazialer Schotter, vermengt mit scharfem Innsand, der sich vorzüglich zur Herstellung von Beton eignete, in dem sämtliche Gründungsmauern hergestellt sind. Das aufgehende Mauerwerk hat beim Saal eine Stärke von 51 cm, bei den Außenmauern der Umbauten 38 cm. Die Trittstufen und die Türgewände, der 30 cm hohe Sockel, die vier Hausecken und die Pfeiler der Einfriedigung bestehen aus Nagelfluh, einem geschätzten Baustein, der aus einem Hügel bei dem unweit gelegenen Ort Branenburg gewonnen wurde. Die Außenwände sind mit Terranova verputzt.

Der Saalfußboden ruht für sich auf betonierten Pfeilern, über die in der Querrichtung des Raumes durchgehende Eisenträger B 20 gelegt sind, in deren Breitflanche die 16—20 cm breiten Lagerbalken eingeschoben sind; auf ihnen liegt ein



- 1—3 Vorplatz.
- 4 Kleiderablage (Saal).
- 5 Männer-Brause.
- 6 Männer-Aborte.
- 7 BDM-Kleiderablage.
- 9 BDM-Abort.
- 10 BDM-Brause.
- 11 Küche.
- 12 Anrichte.
- 13 SA-Raum.
- 14 Aborte.
- 15 u. 16 Umkleideräume.
- 17. Bühne.

Die Baukosten betragen 25 RM. für den Kubikmeter umbauten Raum = 140 000 RM.



Aufnahmen: Wasow, München

Gemeindehäuser dienen für alle Veranstaltungen der Partei und ihrer Gliederungen, besonders für die Kulturveranstaltungen von „Kraft durch Freude“, für gemeinschaftliche Feste und belehrende Vorträge. Die äußere Erscheinung des Hauses spricht sowohl für ihren Zweck wie auch Gestaltung für sich selbst.

Entwurf: Arch. Karl Kugler, München.



Blindboden und darüber Eichenparkett. Der so aufgebaute Fußboden federt leicht und eignet sich daher besonders gut für sportliche und Tanzzwecke. Unter dem Saalfußboden ist ein 90 cm hoher Luftraum gelassen, der zur Abhaltung der Bodenfeuchtigkeit durch einen 12 cm starken Betonboden mit 2 cm Glattestrich abgedämmt wurde; auf diesem Betonboden ist als Wärmespeicher reicher, trockner Innsand in 10 cm Höhe aufgeschüttet, über den die Abwärme der Heizung streicht, die den Saalfußboden angenehm erwärmt. Die Heizung (Warmwasserheizung) liegt unter der Bühne.

Die Saaldecke ist auf den Doppelzangen des 5,70 m hohen Satteldaches aufgebracht, das über den Saal als doppeltes Hängewerk gespannt ist. Darüber liegt ein Fehlboden mit Rieselauauffüllung und schließlich der Speicherfußboden. Die Balkendeckenfelder sind mit 12 mm starken Insulite-Platten auf Leisten ausgestattet, wobei der Stoß versetzt ist. Seitliche Dreiecksleisten dienen als Fugendeckung und zur Führung für das Auge.

Die Saalwände sind bis zur Fensterhöhe mit schön gemusterten Solnhofener Platten verkleidet. Das Holzwerk der Decke ist rau belassen, wie es der Zimmermann lieferte, und

in drei verschiedenen hellen Grautönen abgestuft, während den Deckenfüllungen ein feines Blaugrau eigen ist.

Eine schöne Arbeit stellen die Saaltüren aus Mooreiche dar, die nach Entwürfen von Prof. Henselmann (Staatsschule für angewandte Kunst, München) geschnitzt sind. Die Saaltüren haben Panikverschlüsse.

Für Innen- und Außentüren kam Lärchenholz in Naturton zur Verwendung, aber nicht fein geschliffen, sondern geschruppt.

Das Dach des Saales ist ein Doppeldach mit Pappunterlage auf gewöhnlicher Lattung mit Biberschwänzen, während die Dächer der Anbauten mit Ruberoid gedeckt sind. Für das Türmchen und die Fensterabdeckungen hat noch Kupfer zur Verfügung gestanden. Die Fenster sind als Doppelrahmenfenster mit Gruppenöffnern ausgebildet.

Bei den Aborten und Bädern sind die Türen aus Sperrholz hergestellt, ganz glatt gehalten und weiß gestrichen; die Fußböden und Wände bestehen in diesen Räumen durchweg aus Platten. Am Außen des Gebäudes ist ein Fresko, zwei Speerwerfer darstellend, angebracht, gemalt von Kunstmaler Benno Eggert in Rosenheim.



Gemeindefausthaus Kirchdorf am Inn.

Arch.: Karl Kugler, München.

Die Heimbeschaffung für die HJ.

Die Vorarbeit der Hitler-Jugend für Heimbauten hat im schnellen Vorwärtsschreiten das Bedeutende erreicht: Der Ministerpräsident, Generaloberst Hermann Göring, hat nunmehr den Aufruf zur Durchführung erlassen.

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern, Frick, der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda und Präsident der Reichskulturkammer, Dr. Goebbels, der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, Rust, und der Reichsleiter des Hauptamtes der Kommunalpolitik der NSDAP und Vorsitzende des Deutschen Gemeindetages, zugleich Oberbürgermeister der Hauptstadt der Bewegung, Karl Fiehler, haben die Haupttrichtlinien für die Durchführung der Aktion aufgestellt. Der Leitwille zur Durchführung ruft die deutschen Gemeindeverwaltungen. Ihnen ist die Ehrenpflicht auferlegt worden, in jeder Gemeinde HJ-Heime in würdiger Weise zu errichten. Das will sagen, daß die Errichtung von HJ-Heimen Zeitbedingungen erfüllt, die den Aufbau der Staatsjugend und die erziehungspolitischen Aufgaben derselben sicherstellen.

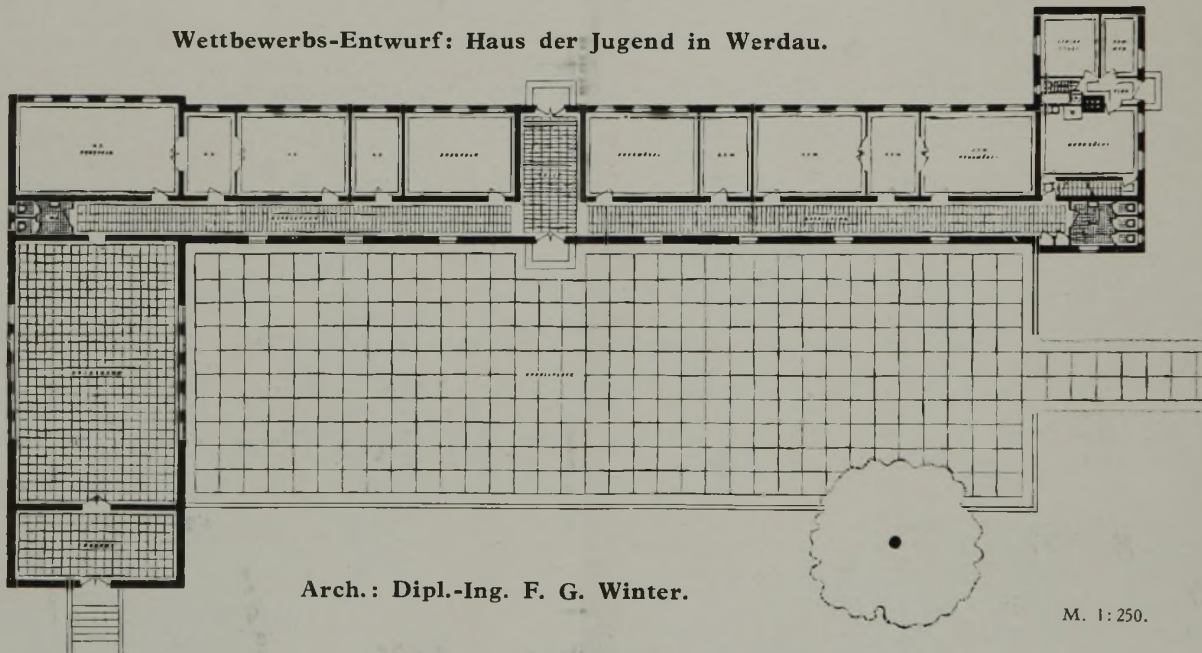
Es handelt sich bei den HJ-Heimen um etwas ganz anderes als um jene vielen älteren Bauten, in denen ein Teil der Jugend in den Abendstunden irgendwie untergebracht wurde — Heime, die sehr oft nur dürftige Notbehelfe waren. Die Einheitlichkeit

des Erziehungswillens kann naturnotwendigerweise nur erreicht werden, wenn die neuen Heime den einheitlichen Anforderungen unserer Staatsführung genügen. Früher hatte es schon an vielen Orten Jugendheime gegeben, wie die des „Wandervogels“ für Abend-Singsang, für Vorlesen und Diskutieren über Literaturerzeugnisse oder vage religiöse Glaubensangelegenheiten oder für Gemeinschaftsabende von Buben und Mädeln und nicht selten für gruppenartige Jugend-Sektenbildung. Das alles kann es in Zukunft nicht mehr geben. Die neue Erfüllung des Geistes der Jugend mit dem einheitlichen Staatsziele muß früh beginnen. Sie bestimmt natürlich beim Planen das ganze Programm des Hausbaues.

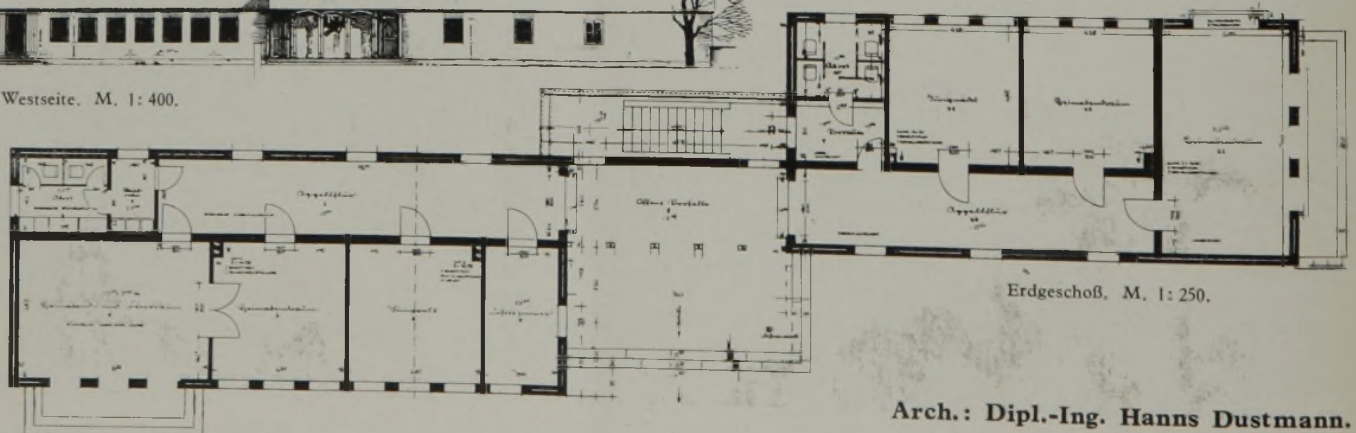
Einer Umfrage des Deutschen Gemeindetages an die Gemeinden über 5000 Einwohner ist zu entnehmen, daß die Gemeinden bisher schon in weitestem Umfange aus Gemeindemitteln der Hitlerjugend Zuwendungen gemacht haben. Allein für Heime sind etwa 14,5 Mill. RM. ausgegeben worden, wovon 11,5 Mill. RM. auf Neubauten und Einrichtung, 1,9 Mill. RM. auf den Umbau und 600 000 RM. auf die Einrichtung von bereits vorhandenen Heimen entfallen. Außerdem wurden für

Die veröffentlichten Pläne wurden uns von der Reichsjugendführung, Arbeitsausschuß für Heimbeschaffung, zur Verfügung gestellt.

Wettbewerbs-Entwurf: Haus der Jugend in Werdau.



Heim für Hitlerjugend und für den Bund Deutscher Mädels, Eberswalde im Gebiet Kurmark.



Miete und Unterhaltung der Heime etwa 500 000 RM. ausgeben. Beschafft wurden aus Gemeindemitteln 585 Rundfunkempfänger zum Gesamtwerte von 68 500 RM.

Der Reichsausschuß stellt hierzu folgende Bedingungen:

1. Errichtung der Heime auf stadteigenem Baulande, wenn möglich in der Nähe von Sport-, Spiel- und evtl. Badeplätzen. Anmarschwege nicht über 3 km. Am besten Bauplatz in der Nähe der offenen Landschaft.
2. Der Heimraum als Kern des Hauses richtet sich nach der HJ-Schar, also 30—50 Kameraden; dazu Führerzimmer und Eingangshalle.
3. Größe der Scharräume mindestens 50 qm. Die Schar soll an Tischen sitzend noch genügend Bewegungsfreiheit erhalten (ein größerer Raum für das Jungvolk, ein vielleicht etwas kleinerer für die HJ), wenn möglich zwischen die Scharräume ein kleinerer Kameradschaftsraum für 10 bis 15 Kameraden. Dieser Raum kann als Vergrößerung der beiden anderen Räume im Notfalle benutzt werden.
4. Als Zusatz evtl. gemeinsamer Feierraum oder Ehrenhalle (möglichst in der Gestalt des gestreckten Rechteckes) für alle Gliederungen. Aus praktischen Gründen Anlage eines Appellflures, möglichst 2 m Breite.
5. Trennung von BDM und HJ in verschiedenen Bauteilen und Geschossen (die Eingangshalle und der Feierraum werden gemeinsam benutzt).
6. Nebenräume, wie Aborte, Duschräume sowie für Fahrrad-Unterstellung, werden beim ländlichen Heim gesondert angeordnet.
7. Die Wohnung für den Heimwart umfaßt zwei Räume, Küche, Vorplatz und Bad.
8. Nur für größere Aufteilungen kommen noch in Betracht Werk- und Bastelraum, Webstuhl, kleine Lehrküche, Singenischen und Kaminecken.
9. Die äußere Gestaltung des Hauses soll Deutschtum zeigen, Norm und Schema vermeiden, der Würde des staatlichen und volkhaften Erziehungszweckes entsprechen. Das Haus in seiner Umgebung soll sich durch Haltung auszeichnen und jedenfalls sich alles Nachahmenden und dem Sinne nach Unzureichenden enthalten.
10. Die Mittel für die Durchführung haben in erster Linie die Gemeinden selbst zu beschaffen (durch Stiftungen und Sammlungen).

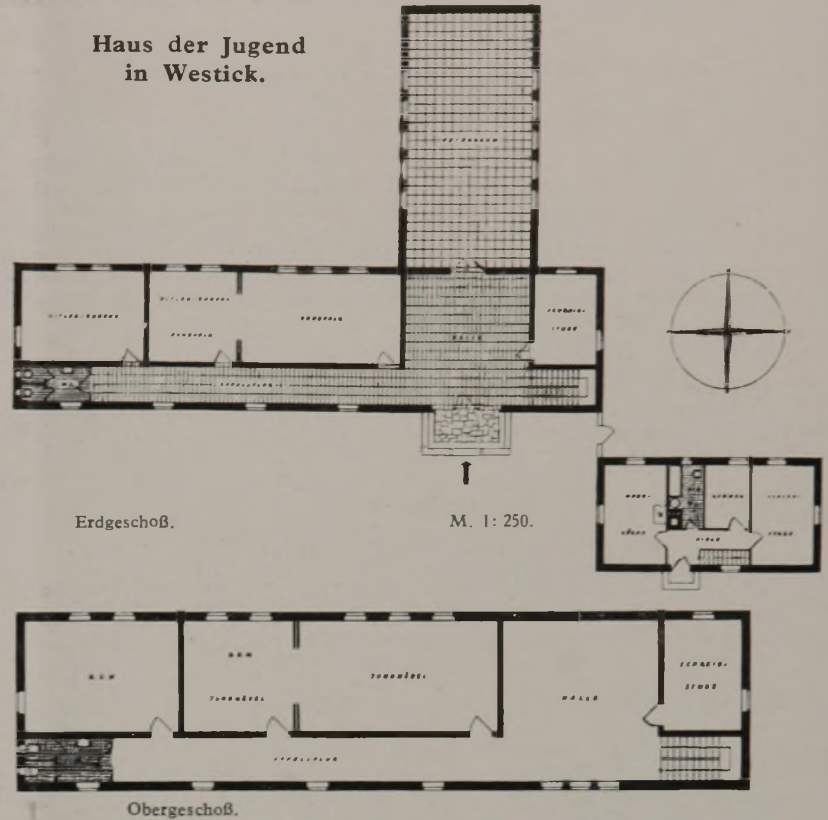
* * *

Aus dem Wettbewerbe zur Erlangung von Plänen werden hier und in der nächsten Nummer eine Anzahl von Plänen veröffentlicht (auch nicht vollkommene), die der Fachmann nunmehr selbst auf ihre volle Eignung prüfen kann.

Die Reichsjugendführung hat einen besonderen Reichsausschuß für die Heimbesehung bestellt, dem Vertreter der zuständigen Reichsstellen angehören. Dieser Arbeitsausschuß begutachtet Anträge, die von Standort-Führern aus örtlichen oder anderen Stellen wegen Förderung der Heimbesehung gerichtet worden sind, und berät in allen Beschaffungsfragen. Vorhandene Pläne sind also einzureichen. Der Arbeitsausschuß ist auch bereit, in Zusammenarbeit mit der Reichskammer der bildenden Künste Architekten des betreffenden Ortes oder der Landschaft vorzuschlagen. Es besteht auch eine Anzahl von Baumodellen, die der Stabsführer der Reichsjugendführung, Lauterbacher, der Presse in Berlin gezeigt hat. Für den Laien anziehend geformt, dürfen sie in ihrem Informationswerte nicht überschätzt werden, denn das Wesentliche ist nicht der Charakter eines deftigen alten Bauernhauses, das mit dem Sinne eines Erziehungsheimes innerlich nur sehr geringe Berührungsmomente hat. Das Wesentliche ist vielmehr der gute Gebrauchsgrundriß, der natürlich mit dem dauerhaften Aufbau die Kosten für die Errichtung, aber natürlich auch für die Erhaltung und die Pflege bedingt. Die Gemeinde baut also die Häuser, übernimmt gleichzeitig die Unterhaltskosten und übergibt sie der örtlich zuständigen Vertretung der Reichsjugendführung. (Forts. folgt.)

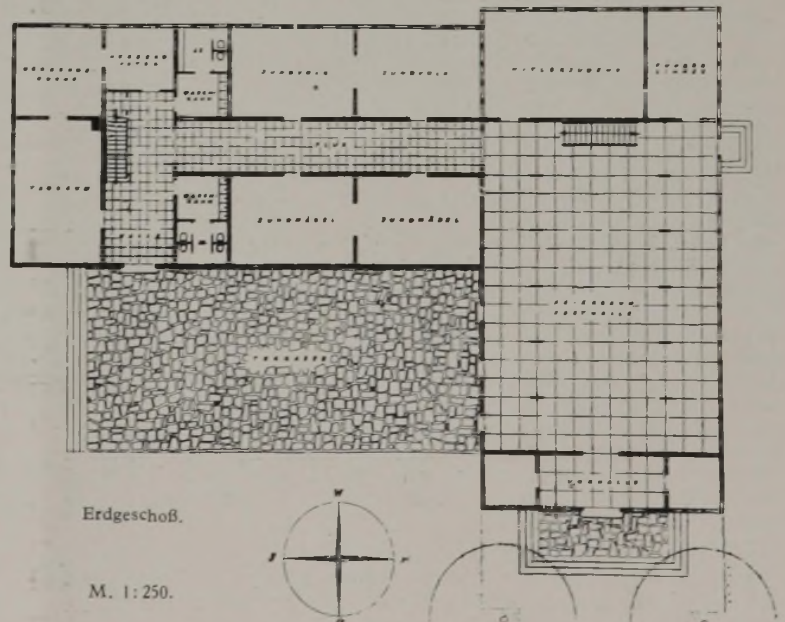
Wettbewerbs-Entwürfe für HJ-Heime.

Haus der Jugend in Westick.



Arch.: Dipl.-Ing. F. G. Winter.

Haus der Jugend für HJ, BDM und Jugendherberge in Melle (Hannover).



Arch.: Dipl.-Ing. Hanns Dustmann.

Welche Buchführer und Steuerberater darf der Architekt beschäftigen?

(Der gesetzliche Erlaubniszwang und seine Bedeutung für den Architekten.)

Inwieweit sich der Architekt der Hilfe von Buchführern, Stundenbuchhaltern und sonstigen Personen zur Führung seiner Bücher und Aufzeichnungen bedienen darf, richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Dezember 1935, das für die Hilfeleistung in Steuersachen einschließlich der Erfüllung der Buchführungspflichten den behördlichen Erlaubniszwang eingeführt hat. Für den Architekten wie für die Buchführer und Steuerberater ist es erforderlich, sich über die Notwendigkeit der Erlaubniserteilung und die sonst eintretenden Folgen klar zu werden. Wie die Rechtslage zu beurteilen ist, ergibt sich aus einem Gutachten des Großen Senats des Reichsfinanzhofs vom 19. Dezember 1936 (RStBl 37 S. 1), nach dem der Erlaubniszwang auch für Stundenbuchhalter besteht. Das Finanzamt kann dem Steuerpflichtigen die Inanspruchnahme eines zurückgewiesenen Stundenbuchhalters untersagen, jedoch die von einem nicht zugelassenen Buchführer angefertigte Buchführung nicht ohne weiteres als unrichtig verwerfen. Zur Klarstellung erscheinen folgende Hinweise erforderlich:

Der Umfang des Erlaubniszwanges.

Für die „Hilfeleistung in Steuersachen“ einschließlich der Buchführung ist seit dem 1. Juli 1936 regelmäßig eine besondere Erlaubnis des Finanzamtes erforderlich. Einer Erlaubnis bedürfen nicht vom Landesfinanzamt allgemein zugelassene „Steuerberater“ oder „Steuersachverständige“, außerdem öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer, vereidigte Bücherrevisoren, Rechtsanwälte, Verwaltungsrechtsräte, Patentanwälte, Prozeßagenten. In beschränktem Umfange ist die Hilfeleistung in Steuersachen ohne Erlaubnis statthaft durch gewerbliche Unternehmer im Zusammenhang mit zu ihrem Handelsgewerbe gehörenden Geschäften (z. B. bei Autokäufen), durch Vermögensverwahrer und -verwalter bezüglich dieses Vermögens, genossenschaftliche Prüfungsverbände, ihre Spitzenverbände, Treuhänder und ähnliche genossenschaftliche Stellen im Rahmen ihres Aufgabebereiches, berufsständische und ähnliche Vereinigungen und Stellen ebenfalls innerhalb ihres Aufgabebereiches (z. B. Buchstellen) sowie Angestellte, die bei den obenbezeichneten Personen oder Stellen mit der Bearbeitung von Steuersachen beschäftigt sind, sofern sich ihre Tätigkeit im Rahmen der Betätigung des Dienstherrn hält.

Ohne Erlaubnis ist die Hilfeleistung in Steuersachen sowie die Erfüllung der Buchführungspflichten allgemein durch Angestellte statthaft, die Steuersachen ihres Dienstherrn bearbeiten, also angestellte Buchführer, Buchhalter, Steuerbearbeiter usw. Wer jedoch als nichtvereidigter Bücherrevisor, Stundenbuchhalter oder sonstiger Buchführer Bücher und Aufzeichnungen von Steuerpflichtigen, die zur Erfüllung von Buchführungspflichten auch auf Grund der Steuergesetze verpflichtet sind, führt oder Hilfe in Steuersachen leistet, ohne im Betrieb des Steuerpflichtigen angestellt zu sein, bedarf der Erlaubnis, wie der Reichsfinanzhof in dem Gutachten ausdrücklich feststellt.

Der Erlaubniszwang bezieht sich auf jede Hilfe in Steuersachen, nicht nur die Vertretung vor den Steuerbehörden (als Vertreter können die Helfer in Steuersachen im Gegensatz zu den vom Landesfinanzamt zugelassenen Steuerberatern u. U. sogar zurückgewiesen werden). Weiter unterliegt die Erfüllung der Buchführungspflichten, die auf Grund von Steuergesetzen bestehen, dem Erlaubniszwang. Dies gilt nach der Verordnung vom 11. Januar 1936 z. B. für die Buchführungspflichten auf Grund der §§ 160, 161 der Reichsabgabenordnung, insbesondere die steuerliche Buchführungspflicht bei einem Gewerbeertrage von mehr als 6000 RM., bei einem Gesamtumsatz von mehr als 200000 RM., bei einem Betriebsvermögen von mehr als 50000 RM. u. dgl. Nach § 160 hat aber auch, wer nach anderen Gesetzen als den Steuergesetzen (z. B. dem Handelsgesetzbuch § 38 ff.) Bücher und Aufzeichnungen zu führen hat, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, die Verpflichtungen, die ihm nach anderen Gesetzen obliegen, gleichzeitig im Interesse der Besteuerung zu erfüllen. Auch die Aufzeichnungen für die Umsatzsteuer gehören hierher, nicht aber die Aufzeichnungen des privaten Hausbesitzers über seine Ausgaben. Die Hilfeleistung bei der Steuerberatung und Buchführung unterliegt hiernach in weitem Umfange dem Erlaubniszwang. Einschränkende Richtlinien, wie sie vielfach erwartet wurden, sind bisher nicht ergangen.

Wenn der Steuerpflichtige daher keinen angestellten, sondern einen selbständigen Steuerberater oder Buchführer beschäftigt, der nicht ein vom Landesfinanzamt zugelassener Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Bücherrevisor oder eine sonst vom Erlaubniszwang befreite Stelle oder Person ist, wird

der Steuerpflichtige sich vergewissern müssen, ob dem Buchhalter vom Finanzamt die Erlaubnis zur Hilfeleistung erteilt ist, was den letzteren auch berechtigt, sich „Helfer in Steuersachen“ zu nennen. Andernfalls besteht, wie noch ausgeführt werden wird, die Möglichkeit, daß das Finanzamt ihm zwangsweise die Beschäftigung des Stundenbuchhalters verbietet. Nur zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung muß die Erlaubnis erteilt sein. Geschäftsmäßig ist jede fortgesetzte — nicht nur gelegentliche — entgeltliche oder unentgeltliche Hilfeleistung; Gewerbsmäßigkeit braucht nicht vorzuliegen. Erlaubniszwang wird nicht bei Buchführung durch Verwandte und Bekannte bestehen, die im familienhaften Zusammenleben oder als Angestellte von dem Steuerpflichtigen beschäftigt werden.

Zulässige Maßnahmen des Finanzamtes gegenüber dem Steuerpflichtigen.

Beschäftigt der Steuerpflichtige einen Stundenbuchhalter oder eine sonstige nicht vom Erlaubniszwang befreite Person mit der Führung seiner Bücher, ohne daß das Finanzamt dem Betreffenden die Erlaubnis erteilt hat oder er bereits zurückgewiesen ist, so kann das Finanzamt erforderlichenfalls durch Anwendung von Zwangsmitteln und Ordnungsstrafen ihm untersagen, sich der — geschäftsmäßigen — Hilfe des Stundenbuchhalters zu bedienen, wie nunmehr ausdrücklich entschieden ist. Es handelt sich um eine steuerpolizeiliche Maßnahme, um die Volksgemeinschaft vor der Wirkung von Schädlingen zu schützen und das ordnungsmäßige Steueraufkommen zu sichern. Trotzdem daher auf Grund des Erlaubniszwanges zunächst nur der Stundenbuchhalter selbst mit Ordnungsstrafe bedroht ist, auch der Steuerpflichtige nicht etwa wegen Anstiftung oder Beihilfe bestraft werden kann, ist das Finanzamt berechtigt, durch besondere Verfügungen an den Steuerpflichtigen die Beschäftigung zu untersagen sowie für den Fall der Verletzung eine besondere Ordnungsstrafe anzudrohen und gegebenenfalls zu verhängen. Das gleiche wird zu gelten haben, wenn der Steuerpflichtige seine Steuerangelegenheiten durch nicht zugelassene Personen erledigen läßt.

Steuerliche Anerkennung der von einem nicht zugelassenen Buchführer geführten Geschäftsbücher.

Manche Steuerpflichtige werden sich bisher die Bücher von nicht vom Finanzamt zugelassenen Stundenbuchhaltern und sonstigen Buchführern auch in der Zeit seit dem 1. Juli 1936 haben führen lassen. Die Buchführung kann jedoch nicht aus diesem Grunde, wie die neue Rechtsprechung zeigt, ohne weiteres vom Finanzamt verworfen und eine Schätzung vorgenommen werden.

Vorschriftsmäßig geführte Bücher und Aufzeichnungen haben die Vermutung ordnungsmäßiger Führung nach der Reichsabgabenordnung für sich und sind, wenn nach den Umständen im einzelnen Falle kein Anlaß zur Beanstandung inner sächlichen Richtigkeit besteht, der Besteuerung zugrunde zu legen. Es dürfen also keine Umstände vorliegen, die dem Finanzamt Anlaß geben, die Ordnungsmäßigkeit der Grundlagen der Buchführung zu bezweifeln. Dies kann aber der Fall sein, wenn das Finanzamt weiß, daß die Buchführung von einem Volksgenossen geführt ist, dem es die erforderliche Zuverlässigkeit und Sachkenntnis abspricht. Die Zweifel berechtigen das Finanzamt aber nur zu einer besonderen Nachprüfung des Buchführungsergebnisses. Zweifel sind vor allem dann nicht ohne weiteres am Platze, wenn ein tatsächlich fachkundiger und einwandfreier Berater nur mangels Bedarf an Helfern in Steuersachen nicht zugelassen ist. In derartigen Fällen ist es belanglos, ob der Buchhalter angestellt oder selbständig tätig ist. In jedem einzelnen Falle kommt es darauf an, ob genügende Gründe bestehen, die Ordnungsmäßigkeit der von einem zurückgewiesenen Stundenbuchhalter geführten Bücher in Frage zu stellen. Keinesfalls kann das Finanzamt allgemein die von einem zurückgewiesenen — oder nicht zugelassenen — Stundenbuchhalter aufgestellte Buchführung und Bilanz als nicht vorhanden ansehen und ohne weiteres eine Schätzung vornehmen, also gewissermaßen den Steuerpflichtigen strafweise höher besteuern. Das Ergebnis der Buchführung eines zurückgewiesenen Buchhalters kann nur dann vom Finanzamt verworfen werden, wenn festgestellt werden kann, daß es sachlich falsch oder ungläubhaft ist. Die bloße Tatsache der verbotswidrigen Buchführung genügt nicht, insbesondere dann nicht, wenn der Buchführer nicht als sachlich unzuverlässig oder unzureichend angesehen werden muß.

Dr. jur. et rer. pol. K. Wuth.



Aufnahmen: Haus-Archiv.

Der neueste Goldtresor in USA.

Arbeit von neuen Keller-Architekten.

Als man die ersten Bankgebäude in Europa errichtete, wurden sie, um das Einbrechen zu verhindern, nach außen fensterlos gebaut. Bald kam danach die geistige Zwangsvorstellung des kapitalistischen Zeitgeistes, für Banken als Geldhorte überschwänglich gegliederte Paläste zu bauen, die mit üppigen weiblichen Statuen verziert wurden. Der Tresorbau war damals noch verhältnismäßig einfach. Man besaß die Naivität, die anschaulichsten Grundrisse über den eingebauten Tresor in Lehrbüchern zu veröffentlichen, was sich die Einbrecherbanden zunutze machten. Der alte „Juliusturm“ bei Potsdam blieb verschont.

Der Tresorbau ist übrigens national. Die reichsten indischen Fürsten erweckten beim Bau ihrer Schatzkammern unter der Diebeswelt fürchterliche Vorstellungen. Der Zugang erfolgte durch offene Tigerhöfe und an verborgenen Giftschlangelöchern vorbei. Das waren dort die Zwangswächter der goldenen Millionen und Juwelenhaufen.

Nach dem Kriege hat man in Europa die absolut sprengsicheren Konstruktionen in großer Tiefe gewählt. In den Vereinigten Staaten wurden Heißdampf-Schleuderleitungen gelegt, die jede menschliche Kreatur innerhalb von 10 Minuten verbrühen sollen. Die Franzosen dagegen wollen ihren Pariser Goldkeller mit allen Triebwagen-Transport-Einrichtungen durch einen Hebeldruck schnell von Wasserströmen überfluten können. In England aber wird durch Deckenleitungen Erstickungsgas in die Goldkeller eingepreßt.

In USA. aber waren die weit zerstreuten Goldhorte immer die große Sorge der Bankleitungen. Deshalb ist drüben weltabseits eine eigene Goldfestung erbaut worden im nördlichen Appalachian-Gebirge (Länge 2600 km u. Breite 250 km).

Es liegt etwa 900 Straßenkilometer von Neuyork, die alte Fort Knox, als militärische Stätte, umschließt 1200 Mann Truppen und Flieger. Zugleich ist dort die einzige motorisierte Kavallerie-Einheit mit zahlreichen Panzerwagen. Am Neubau ist bemerkenswert, daß an seiner baulichen Unterwelt 9 Architekten beschäftigt wurden, von denen keiner den anderen zu sehen bekam und natürlicherweise noch weniger die Abschnittsbaupläne des Kollegen.

Das unscheinbar aussehende Haus des Goldes mit freiem Schußfeld und seinem Labyrinth ist 24—32 m unterbaut. Dies erforderte an Bau- und Einrichtungskosten für 3000 qm Beton und Stahlfläche ca. eine Million RM. Kosten, ohne die Sicherungsanlagen. Die kleinen Sehtürme sind Selenmelder. Fünfzehn Panzerzüge befördern das amerikanische Gold an diesen einen Ort.

Drüben gehört es zu den Mitteln der Propaganda, über die Einzelheiten der Sicherung gegen Entführung dieser Goldschätze

lügenhafte Berichte der reichsten Phantasietechnik zu verbreiten; ihre Uebertreibung für den Fachmann ist natürlich erkennbar. Die eigentliche Schwierigkeit des Goldraubes beginnt nicht durch das Abwerfen schwerer Thermitbomben an einer ausgesuchten Wirbelwindkehre des Gebirges, sondern erst beim Abtransport des Raubes. Weil man aber glaubt, daß der Goldraub in Verbrecher-Verbindung mit einer mächtigen proletarischen Rebellion versucht werden wird, wie in Madrid, ist die Umgegend des Gebirges und der Straßen weithin gesichert. Nämlich so weit, daß ein vernichtender Aufstand von 100 000 Menschen in Neuyork mit Bolschewisten-Abwehrmaßnahmen beantwortet werden soll, um den Goldtresor bei Fort Knox zu sichern.



Fort Knox-Tresor

KONSTRUKTION UND BAUWEISE

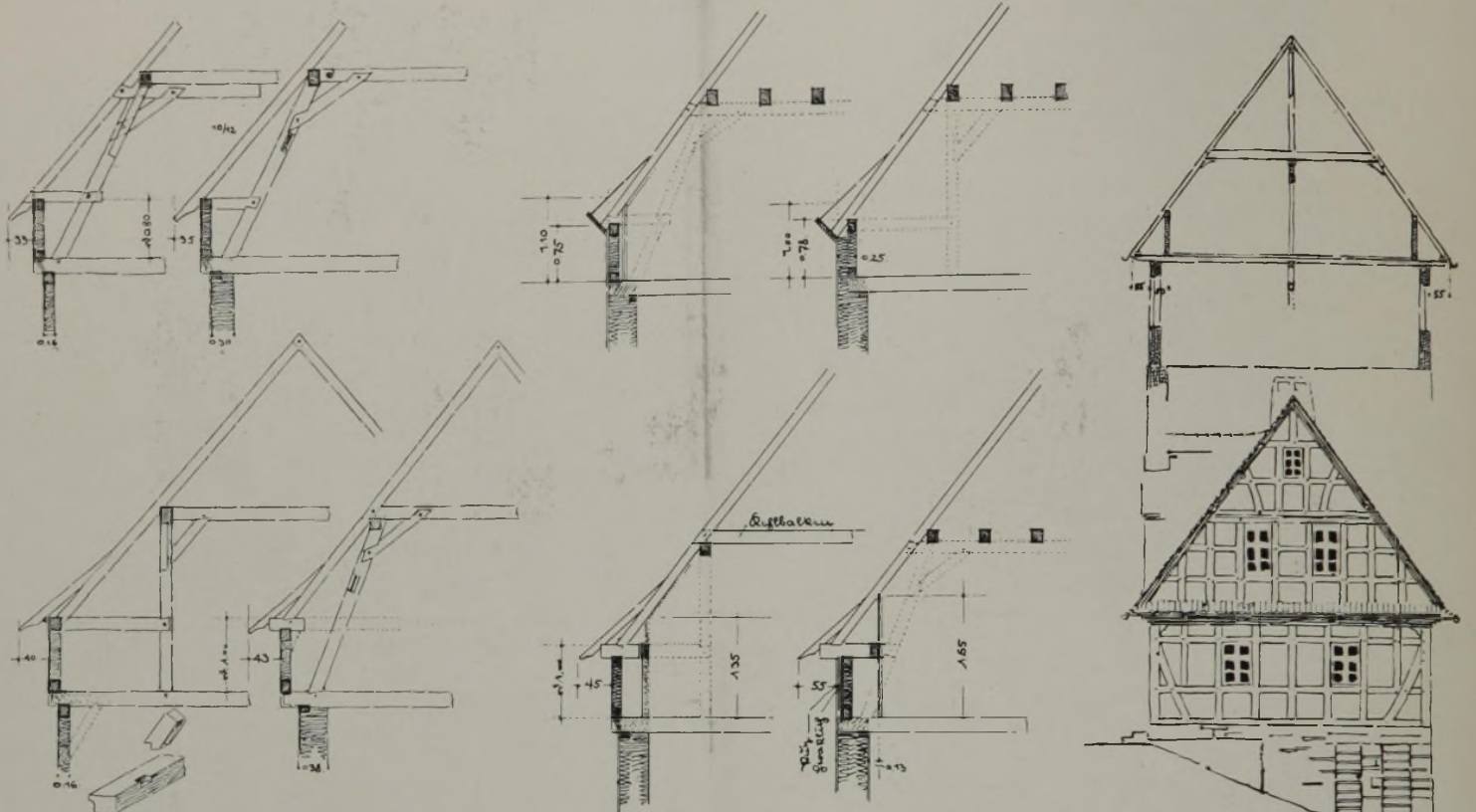


Abb. 1. „Das Drempeldach“ 1 ist überhaupt nicht zu empfehlen, da eine häßliche Konstruktion, oben: die üblichen „Feld-Wald-und-Wiesenkonstruktionen, ohne Aufschiebling, unten: zwei Arten „mit“ Aufschiebling. Alle 4 Konstruktionen sind „Kehlbalkendächer“ mit versenkten Kehlbalken.

Abb. 2. „Das Drempeldach“ 2 in der Fassung „mit Aufschiebling“ schon wesentlich besser und schöner, oben: mit Aufschieblings-Keil, unten: eine richtige gute und schöne Konstruktion mit „richtigem“ Aufschiebling. „So“ sollte man Drempel-Dächer gestalten und „nicht“ auf die heute übliche Art 1 obere Reihe.

Abb. 3. Der „innere“ Drempel. Um den meist so häßlichen äußeren Drempel zu umgehen, wendet man diesen „inneren“ Drempel an. Ein „Aufschiebling“ meist jetzt nicht.

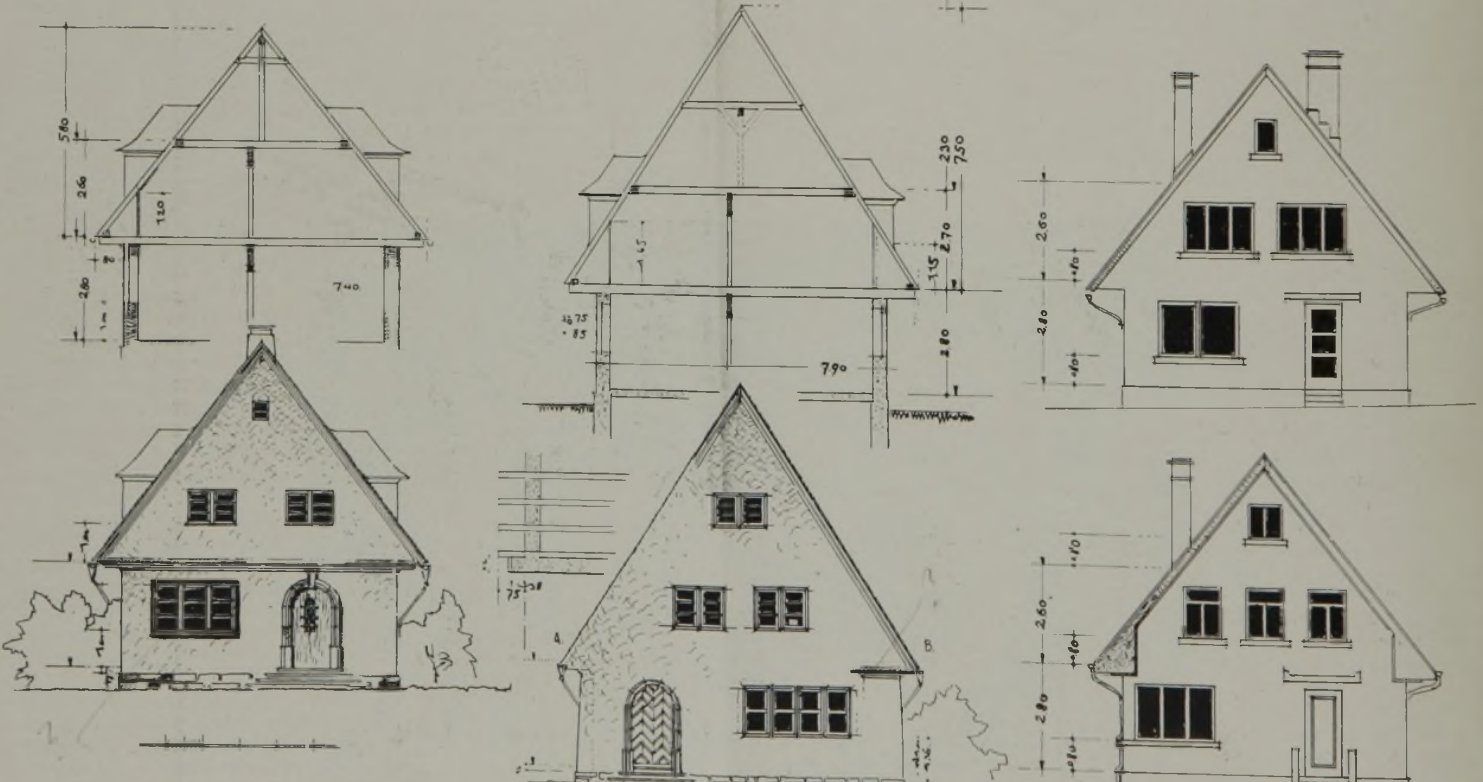


Abb. 4. Der „innere“ Drempel, angewandt für ein „Giebelhaus“. Das macht man am besten mit einer kräftigen Gesims-Dreieck-Umrahmung. Man beachte auch hier wieder die Richtungslinie zur Bestimmung der Lage der Fenster.

Abb. 5. Das Drempeldach mit „innerem“ Drempel. Sparrenfuß-Ausladung = 0,85 m „ohne“ Aufschiebling. Die Gestaltung des Giebelanfängers ist hier wieder schwierig. Leidlich Lösung A. Um die weite Ausladung zu meistern, ist eine Art Strebepfeiler an die Ecke angelegt. Bessere Lösung B, durch Gesims-Bildung.

Abb. 6. Der „innere“ Drempel: „Gegenbeispiel“. Was ist da falsch? Die zu dicken Ort-Windfedern; die häßliche Endgung ebenda; das Mißverhältnis der nicht aufeinander abgestimmten Fenster; die häßliche Teilung der unteren Fenster; die garstigen, schlecht sitzenden Schornsteine; die Fensterbrüstungen zu niedrig; die Fenster selbst zu hoch; die Brett-Verdachung über der Tür; dem so weit überstehenden Giebel fehlt in Höhe der Dachbalken ein verbindendes Gesims!

Entwurf: Prof. F. Schad, Frankfurt a. M.

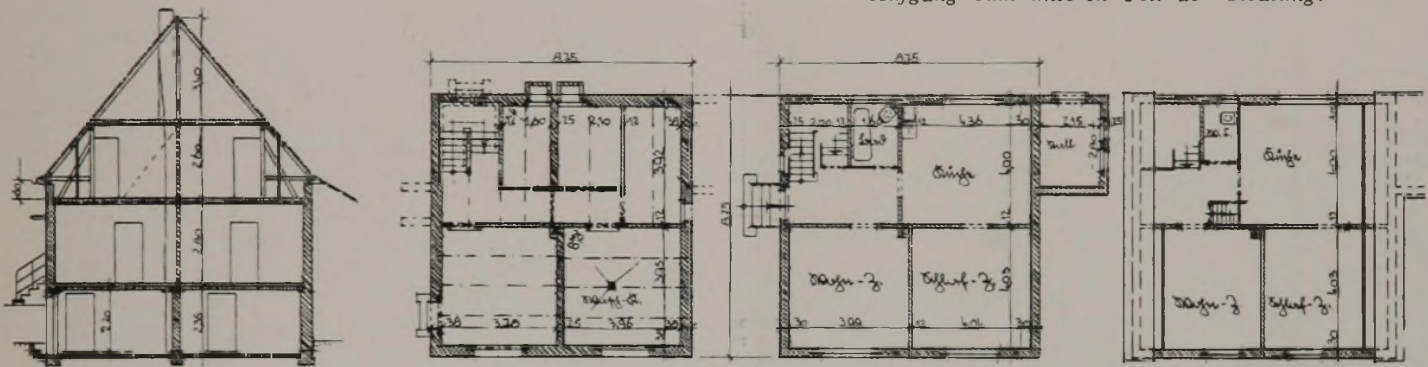
Siedlung am Raukamp bei Wuppertal. Weitere Beispiele.

Eigenheime mit wirtschaftlicher Ausnutzung, abvermietete Zwei- oder Drei-Zimmerwohnung. Mietsatz monatlich 25—30 RM. Schlackenbeton-Fundamente, 1½ starke Umfassungswände im Erdgeschoß, 30 cm starke mit Luftschicht im Dachgeschoß, Kellerdecke in Kiesbeton.

Häuser in verschiedenen Höhenlagen, dem Gelände angepaßt, sind landschaftlich gut eingefügt. Böschungen naturhaft erhalten mit notwendiger Grundbefestigung der oberen Steilhänge. Die Böschungsmauern verlangen eine wohlüberlegte Bepflanzung.



Aufgang zum unteren Teil der Siedlung.



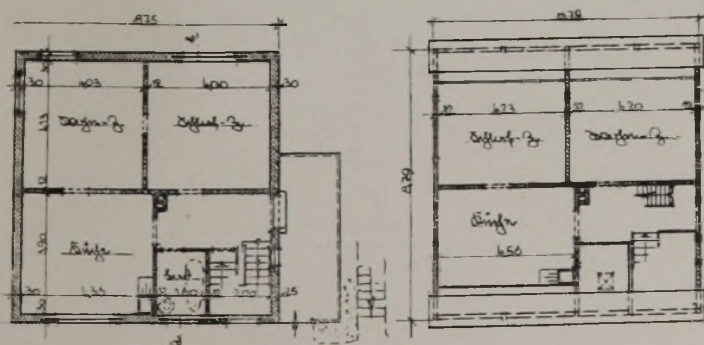
Symmetrie in der Fensteranordnung — lichttechnisch ausreichend und wärmetechnisch wirtschaftlich — bei typenmäßigem Wechsel. Die tieferen Leibungen (1 Stein) in den Erdgeschossen stören etwas. Billige, aber ausreichende Straßen- und Bürgersteigbefestigung.



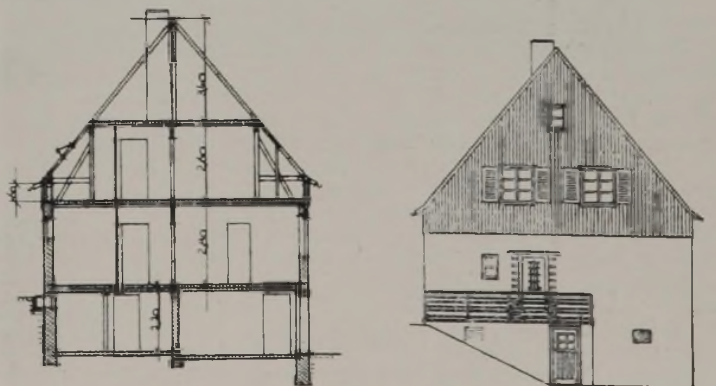
Untere Siedlungsstraße.

Aufnahmen: S. Sorani.

Technisch gelungene Ausnutzung des Hanges im Hausinneren. Äußere Flächenaufteilung in einfachen handwerkgerechten Formen mit starken, aber wirkungsvollen Farbenkontrasten. Dachüberstand mit Stirnverkleidung und abgedeckter Dachhaut geben sicheren Schutz. Formgerechte Fallrohrführung ohne Knickstellen. Schalung in senkrechter Richtung entsprechend dem Wachstum des Holzes in der Natur sichert Haltbarkeit; der Zimmermeister hat Sachkenntnis.



Arbeitsgemeinschaft für Randsiedlung.



Arch.: Robert Nies, Wuppertal-Elberfeld.

BAURECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN

Vollstreckbare Urkunde und Sicherungsübereignung bei Baudarlehen.

Ein Baumeister hatte ein größeres Baudarlehen aufgenommen und zu dessen Sicherung eine Reihe von Gegenständen übereignet. Außerdem hatte er sich wegen der Forderung auf Rückzahlung in einer notariellen Urkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen. Er hat das Geld zum Teil abbezahlt und zum Teil durch Gegenforderung verrechnet. Der Gläubiger steht aber auf einem anderen Standpunkt. Er hat dem Bauherrn die vollstreckbare Ausfertigung der Urkunde zugestellt und ihm weiter angedroht, er werde die übereigneten Sachen abholen lassen. Es erhebt sich nun die Frage, wie sich der Bauherr schützen kann.

Nach § 794 Ziff. 5 ZPO findet die Zwangsvollstreckung aus Urkunden statt, die von einem deutschen Gericht oder von einem deutschen Notar innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnisse in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind, sofern es sich um Geldansprüche und andere ihnen dort gleichgestellte Ansprüche handelt und der Schuldner sich in der Urkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat. Im übrigen gelten für die Zwangsvollstreckungen aus solchen Urkunden die allgemeinen Vollstreckungsvorschriften. Der Gläubiger kann also auf Grund einer solchen Urkunde ohne weiteres vor allem ohne besondere Klage die Zwangsvollstreckung betreiben. Ist die Schuld getilgt und wird trotzdem vollstreckt, so kann der Schuldner, hier der Bauherr, auf Grund der §§ 797 Abs. 4, 767 ZPO, die sog. Vollstreckungsgegenklage auf Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung erheben. Pfändet der Gerichtsvollzieher mehr Sachen des Schuldners, als mutmaßlich zur Befriedigung des Gläubigers ausreichen, so hat der Schuldner das Recht, nach § 766 ZPO bei dem Vollstreckungsgericht Erinnerung gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung zu erheben.

Hier liegt aber außer der vollstreckbaren Urkunde noch eine Sicherungsübereignung vor. Will der Gläubiger auf Grund der Sicherungsübereignung die übereigneten Sachen heraushaben und weigert der Schuldner die Herausgabe, so muß der Gläubiger auf Herausgabe klagen. Grundsätzlich kann der Gläubiger die Herausgabe der sämtlichen übereigneten Sachen verlangen, auch wenn nur noch ein kleiner Restbetrag der Schuld, sei es auch nur an Zinsen oder Kosten, vorhanden ist, natürlich vorausgesetzt, daß auch die Übereignung nicht nur wegen der Hauptsumme, sondern auch wegen der bezeichneten Nebeträge erfolgt ist. Handelt es sich nur noch um einen geringen Betrag, so wird sicherlich zum mindesten bei Mitwirkung des Gerichtes eine gütliche Einigung dahingehend möglich sein, daß nur ein gewisser Teil der übereigneten Sachen herausgegeben zu werden braucht, wenn nicht der Schuldner es vorzieht, den geringen Betrag zu begleichen. Selbstverständlich hat der Gläubiger die Verpflichtung, bevor er die Herausgabe der Sachen verlangt, dem Schuldner Abrechnung zu erteilen, es sei denn, daß überhaupt kein Zweifel hinsichtlich der Höhe der noch bestehenden Forderung möglich ist.

Es ist also zu unterscheiden, ob der Gläubiger auf Grund der vollstreckbaren Urkunde durch den Gerichtsvollzieher Zwangsvollstreckung betreibt (dafür spricht hier die Zustellung der vollstreckbaren Ausfertigung) oder ob er auf die Rechte aus der Sicherungsübereignung zurückgreift (dafür spricht hier die Ankündigung der Abholung der übereigneten Sachen). Je nachdem muß der Schuldner seine Maßnahmen nach den für jeden der bezeichneten Wege gemachten Ausführungen einrichten.

Dr. Weidenbach.

Der unzuverlässige Bauunternehmer.

Gegen den Maurermeister und Bauunternehmer O. in Wickenrode im Kreise Witzenhausen hatte der Bürgermeister in Wickenrode die Klage auf Untersagung des Gewerbebetriebes als Bauleiter erhoben, da O. im Hinblick auf seine Bestrafungen als unzuverlässig anzusehen sei. O. war nicht nur wegen Wechselfälschung und Pfandbruchs, sondern auch wegen unterlassener Ablieferung von Sozialversicherungsbeiträgen, die er von seinen Arbeitnehmern einbehalten hatte, verurteilt worden; schließlich war er wegen Betrages mit Gefängnis bestraft worden, weil er bei Stellung eines Antrages auf Bewilligung eines Reichszuschusses für Bauarbeiten betrügerische Angaben gemacht hatte. Unter diesen Umständen sahen sich das Kreisverwaltungsgericht in Witzenhausen und das Bezirksverwaltungsgericht in Kassel veranlaßt, O. die Ausübung des Gewerbes zu untersagen, und betonten, die von O. verübten Straftaten hängen eng mit seinem Gewerbebetrieb zusammen, er habe Uebervorteilungen seiner Volksgenossen und des Staates versucht. Gegen dieses Urteil legte O. Revision beim Oberverwaltungsgericht ein, welches aber das von O. erhobene Rechts-

mittel als unbegründet zurückwies und u. a. ausführte, ohne Rechtsirrtum habe die Vorinstanz aus den strafbaren Handlungen, die O. begangen habe, den Schluß gezogen, daß ihm die erforderliche Zuverlässigkeit fehle; sämtliche Straftaten stehen mit dem Gewerbebetrieb im Zusammenhang. (Aktenzeichen: III. C. 76. 36. — 8. 10. 36.)

Einschreiten wegen Verunstaltung nicht verwaltungsgerichtlich erzwingbar.

Ob auf Grund des Gesetzes vom 10. März 1909 gegen einen verunstaltenden Bau polizeilich eingeschritten werden soll, liegt nach der Fassung des Gesetzes im pflichtmäßigen Ermessen der Verwaltungsbehörde. Daher kann ein Einschreiten, wenn die Verwaltungsbehörde es abgelehnt hat, nicht im Wege der Anfechtungsklage vor dem OVG erzwungen werden. (Sächs. OVG E. vom 13. Dezember 1935 — 183 I 34 — wird i. d. Jahrb. d. OVG abgedruckt.)

Wann brauchen häßliche Bauwerke nicht niedergelegt zu werden?

Der IV. Senat des Oberverwaltungsgerichtes fällt unlängst eine Entscheidung von prinzipieller Bedeutung in einem Rechtsstreit, welchen ein Eigentümer D. gegen den Landrat in Aachen angestrengt hatte. D. hatte einen Bau errichtet und ohne baupolizeiliche Erlaubnis einen Schuppen für Geräte und zur Unterbringung von Vieh ausführen lassen. Es war schließlich dem betreffenden Eigentümer D. vom Bürgermeister aufgegeben worden, den angeblich häßlichen Schuppen niederzulegen, da durch den Schuppen das Ortsbild verunstaltet werde. Nach fruchtloser Beschwerde erhob der Hauseigentümer D. gegen den Landrat in Aachen Klage beim Bezirksverwaltungsgericht, welches auch nach einer Ortsbesichtigung zugunsten des Eigentümers D. erkannte und betonte, der fragliche Schuppen sei weder von einer Straße noch von einem Platze aus zu sehen; wenn ein Nachbar den fraglichen Schuppen von seinem Grundstück aus sehe, so sei dies belanglos. Diese Entscheidung focht der Landrat durch Revision beim Oberverwaltungsgericht an und vertrat den Standpunkt, daß der Schuppen geeignet sei, das Ortsbild zu verunstalten, wenn auch nur die Nachbarn den Schuppen von ihren Grundstücken sehen können. Der Hauseigentümer D. trat der Revision entgegen und erklärte, der Schuppen wirke auch auf die Nachbarn nicht häßlich, wie sie ihm schriftlich erklärt hätten. Der IV. Senat des Oberverwaltungsgerichtes trat nunmehr der Entscheidung des Bezirksverwaltungsgerichtes in der Hauptsache bei und führte u. a. grundsätzlich aus, die Vorschriften über Verunstaltung seien als Vorschriften des öffentlichen Rechtes anzusehen. Zutreffend nehme das Bezirksverwaltungsgericht an, daß die Vorschriften über Verunstaltung nur dann Anwendung finden, wenn das angeblich häßliche Gebäude von Straßen, Wegen oder Plätzen gesehen werden könne; belanglos sei es aber, wenn Nachbarn den in Betracht kommenden Schuppen lediglich von ihren Höfen bemerken können. In diesem Sinne sei auch die maßgebende Bauordnung auszulegen. (Aktenzeichen: IV. C. 38. 36. — 8. Oktober 1936.)

Folgen fehlender Absperrmaßnahmen bei Bauarbeiten.

Gelegentlich der Aufstockungsarbeiten an einem Lokomobil-schuppen einer Mühlen-AG. in Düsseldorf ereignete sich im Januar 1935 ein folgenschwerer Unfall, der durch geeignete Umsicht hätte vermieden werden können. Die Arbeiter der beklagten Baufirma waren damit beschäftigt, an der Außenseite des Schuppens einen Eisenträger frei zu legen. Als der Maschinist G. durch den Lokomobilschuppen gehen wollte, rutschte einem Arbeiter ein etwa zentnerschwerer Stein ab und traf den im gleichen Augenblick aus der Tür des Schuppens heraustretenden G., der am linken Fuß derart verletzt wurde, daß ihm in drei Operationen Zehen entfernt und der Fußknochen gerichtet werden mußte. Auf die Klage des Verletzten hat das OLG Düsseldorf die Haftung der Beklagten in grundsätzlicher Beziehung festgestellt und dem Kläger ein Schmerzensgeld von 2500 RM. zugesprochen. Aus der Entscheidung des Reichsgerichtes, durch welche die Entscheidung des Oberlandesgerichtes aufrechterhalten wird, ergibt sich u. a. das Folgende: Die Haftung der Beklagten ist aus § 823 BGB herzuleiten, da die Beklagte es schuldhaft unterlassen hat, ausreichende Absperrungs- und Sicherungsmaßnahmen zur Abwendung der mit den Bauarbeiten verbundenen Gefahren zu treffen, denn es war weder eine Abdeckung der Baustelle noch ein Warnschild vorhanden. Da sowohl ein Mitinhaber der Beklagten als auch ihr Polier durch die Angestellten der Mühlen-AG. wiederholt auf die Gefahren hingewiesen und zur Vornahme von Sicherungen ermahnt worden sind, fällt der Beklagten infolge ihrer Unterlassung eigenes Verschulden zur Last. (VI 238/36. — 7. 12. 1936.)

Zwecklose Bandeisen-Bewehrung.

Eine im Frühjahr 1933 errichtete, 2 m hohe Parkmauer, imposant in ihrer Ausdehnung und Höhe, wirkungsvoll in der ebenmäßigen, modernen Putztechnik und der naturhaft nachgeahmten Quaderabdeckung, ist schon nach Kampf mit dem ersten Winter im Gefüge erschüttert und schwer geschädigt. Die nachfolgend schon durch geringfügige Angriffe sommerlicher Niederschläge gerissene Mauer wird dem Winter mit seinen Temperaturschwankungen und Nässe kaum mehr standhalten.



Aufnahmen: Tucht.

Abb. 1. Trennung der Mauer durch Rost und Risse in jeder Schicht. Aufziehen der Grund- und Spritzfeuchte infolge mangelhafter oder fehlender Sperrschicht. Fehlender Hartputzsockel. Keine Vertikal-sperrschicht. Feuchte unter der Abdeckung.

Es war schon ein Fehler, auf die fortwährenden Schlagwetter-, Spritz- und Grundwassertaufen zu wenig Rücksicht zu nehmen und der Mauer durch die in der Anzahl übermäßig und falsch eingefügten Bandeisenrippen die Ursache der Zerstörung und Rissebildung im vorhinein zu schaffen. Die Mauer, durch



Abb. 2. Ausweichen der Mauerecken durch Rost und Dehnungsspannungen. Abgelöster, hohl liegender Putz.

diese Bewehrung in wenig organischer ausmittiger Lage in ihrer natürlichen Dehnungsspannung gehemmt, geht sichtbar ihrer Zerstörung entgegen. Solche falsche technischen Eingriffe helfen nur zur Verdeckung der Uebel, denn die Mauer geht ohne Gnade an ihrem fehlschöpferischen inneren Aufbau zugrunde; eine Mahnung an die Praktiker in der Zeit wirtschaftlicher Sparmaßnahmen.

Die zwischen den inneren, $\frac{1}{2}$ Stein vortretenden Pfeiler- vorlagen, in den weiten Feldern 25 cm starke Mauer ist schon im Mauerwerk mit minderwertigem Ziegelmaterial und Mörtel aus Sackkalk und zum Teil grobkörnigem, nicht lehmfreiem Kies nachlässig, zum Teil mit hohlen, ungleichmäßigen Stoßfugen und starken Lagerfugen ausgeführt (siehe Abb. 3). Um diese nachlässige Ausführung zu überbrücken und eine gewisse Standfestigkeit zu sichern, hat der Nur-Praktiker — in diesem Falle sprich Pfüscher — Bandeisen in jeder Schicht in übernormaler Stärke angewandt, ohne die statischen Zusammenhänge, die Mängel der Einfügung und die mechanische Wirkung der Rostbildung zu kennen. Erschwerend ist die in ihrer Breite mangelhaft deckende waagerechte Isolierung gegen Grundfeuchte, die wegen fehlender Nasenprofile und in ihrem undichten Fugenschluß gegen Niederschläge wirkungslose Kunststeinabdeckung und das Fehlen eines Hartputzspritzsockels hinzugetreten, siehe die charakteristische Feuchte in Abb. 1. Die Bandeisen sind fehlerhaft an der Vorderkante der Steinschichten eingebettet, sind nicht vollkommen und dicht von Mörtel umhüllt. Der poröse Mörtel hat die feuchte Luft ungehindert an das Eisen herangeführt. Die bekannte Sprengkraft der Rostbildung hat darauf die in den Abbildungen deutlich sichtbaren Risse verursacht, die durch Wassereindringen und Frost erweitert wurden. Diese Zerstörungen sind an den Mauerecken stärker aufgetreten (Abb. 2 und 3), weil hier der Gegen- druck der Mauer Massen schwächer ist. Der senkrecht gekratzte, in Kalkzement und mittelkörnigem Kies ausgeführte Außenputz hat in seiner guten Haftung — siehe Mörtelreste an den Köpfen (Abb. 3) — der Sprengwirkung Widerstand entgegengesetzt, hat aber die Kraft des Rostes nicht überwinden können — siehe genaue Fugenrisse —, da außerdem starke Bandeisen verwendet wurden. Bei dieser Stärke hätte unter Berücksichtigung der Dehnung eine Bandeisenlage, in der Mitte der Mauer verlegt, in jeder 6. Schicht genügt. Bei der Porosität des Mörtels war das Bandeisen gegen Rostbildung in einer Zementschlämme einzubetten. Die Mauerfläche unter der waagerechten Grundisolierung war mit Bitumen- oder Goudronanstrich und eingestreutem Feinkies zur Putzhaftung zu isolieren und nach Erhärtung gegen Spritzwasser ein 30 cm hoher Hartputzsockel



Abb. 3. Sichtbare Bandeiseneinlagen und die Sprengwirkung des Rostes. Der vorher gut haftende, aber wenig dichte Putz hat an den linken beiden Köpfen die Steinflächen mitgerissen.

auszuführen. Auf die wasserabweisende Profilierung und dichte Fugung in verl. Zementmörtel unter Dichtungs- und Härtemittelzusatz der Abdeckung ist ebenfalls größere Sorgfalt anzuwenden.

In der abgebildeten Fehl ausführung bleibt die Mauer auch bei Reparatur ewig der Zerstörung anheimfallend. Hier hilft nur eine radikale Erneuerung.

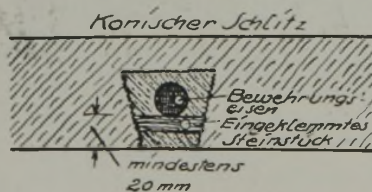
BAUTECHNIK UND ARBEITSVERFAHREN

Betonabsprengungen unter Deckeneisen.

Bei einer Großbaustelle wurde kürzlich in größerem Ausmaße bemerkt, die Deckeneisen von erdüberschütteten und isolierten Häusern den Beton unterhalb der Eisen bis zu einer Stärke von etwa 14 mm abgesprengt haben. Die Eisen zeigten mehr oder minder starke Rostbildungen.

Die Ursache von Betonabsprengungen unter Deckeneisen durch Rost, der sich infolge undichter Einbettung der Bewehrungseisen gebildet hat, sind vielfältig. Durch grobkörnigen Kies und wenig breiige magere Mischung entsteht undichter, poröser Beton, der die Luft an die Eisenstäbe heranführt und die Rostbildung begünstigt. Die Absprengung erfolgt dann naturgemäß durch starke, schollenartige Rostbildung und wird sich auch bei den anderen Bewehrungsstäben fortsetzen, wenn sämtliche Decken im gleichen Mischungsverhältnis hergestellt sind. Bei geringem Rostfilm, der immer an den Eisen vorhanden ist, tritt eine Absprengung nicht ein. Ein Rostansatz ist nach den Vorschriften der Reichsbahnbauverwaltung bezüglich Stahlbeton-Brückenbau usw. sogar erwünscht, weil der Beton in diesem Falle besser haftet und mit der Stahlbewehrung innigere Verbindung eingeht. Bedingung ist dabei aber, daß die Bewehrungsstäbe durch entsprechende Betonmischung luftdicht eingebettet werden, um weitere Rostbildung zu verhindern, und ausreichenden Abstand von der Außenkante des Betonkörpers erhalten. Dazu gehört naturgemäß eine entsprechende Körnung der Zusatzstoffe, die Herstellung des Betons in plastischer Beschaffenheit, möglichst im Gußverfahren bei dichter Schalung gegen Wasserverlust und Verwendung hochwertigen Portlandzementes, um schnelle Bindung und Erhärtung zu erreichen. Das Oelen der inneren Schalflächen sollte nie versäumt werden, um glatte, dichte Flächen zu erreichen und das Herausreißen von Betonteilen bei der Ausschalung zu vermeiden. Bei tragenden Betonkörpern sollte deshalb möglichst glatte Schalung verwendet werden.

Die übereilte Ausführung in Tag- und Nachtschichten ist bezüglich Qualitätsausführung zwar verwerflich, doch wird der Unternehmer rechtlich dadurch nicht von der Gewährleistung entbunden, weil er sich eben vor Ausführung durch Vertrag festgelegt hat. Er ist also zur Mängelbeseitigung während der für Bauwerke feststehenden zweijährigen Verjährungsfrist verpflichtet, siehe auch B § 13 der VOB und 633 BGB.



Der Art der Mängelbeseitigung kann zugestimmt werden, wenn die Eisen allseitig von dichtem Beton umhüllt und die Schlitzte vorher in konischer Form eingestemmt werden.

Die bis zur Mitte der Decke hochgedrückten Eisenstäbe müssen in dem konischen Schlitz durch eingeklemmte Stein- oder Ziegelstücke in ihrer Lage festgehalten werden. Das Füllen des

Schlitzes mit Umhüllen der Stäbe mit plastischem Beton muß Zug um Zug unter Feststampfung geschehen. Ständige Aufsicht und die Wahl gewissenhafter Handwerker ist zu empfehlen. Die Eisenstäbe sind natürlich vor Umhüllung sorgfältig zu entrosten. Zu fette Betonmörtelmischung ist natürlich auch zu vermeiden, etwa 1:2½. Die Verwendung hochwertigen Portlandzementes ist Bedingung. Mischung in kleineren Mengen je nach Bedarf. Die Innenseiten der Schlitzte sind möglichst rau zu lassen. Diese Ausführungsart ist sachgemäß und hat Aussicht auf Dauererfolg.

Verbilligung der Fugenarbeit.

Fugarbeiten als Handarbeit mit der bekannten Fugkelle war immer eintönig, zeitraubend und daher kostspielig. Mörtelverluste durch stetes Abfallen von der schmalen Fugkelle war nicht zu vermeiden.

Die neue, durch DRP. geschützte Fugmaschine ermöglicht bei einfachster Handhabung, ohne Mörtelverlust, eine saubere und schnelle Fugung. Durch die einfache Bedienung kann auch der ungelernete Arbeiter schon nach einigen Übungsminuten eine einwandfreie Arbeit leisten.



Bei der neuen Fugmaschine wird der Inhalt durch den an der Auslauföffnung befestigten Mörtelschlauch zur Arbeitsstelle geleitet, wobei der Mörtel das am Schlauchende befestigte Mundstück mit Kellenansatz wurstartig verläßt. Der bedienende Arbeiter hat nur das Schlauchmündstück in die Fuge zu halten und je nach Einstellung des Druckventils beliebig schnell den Mörtel einzuführen und mit dem Kellenansatz zu verstreichen. Nötige Unterbrechungen in der Mörtelzufuhr werden durch einfachen Hebeldruck mittels einer Abstellvorrichtung am Mundstück vorgenommen. Da der Mörtel immer gleichmäßig das Mundstück verläßt und die Schnelligkeit dieser Zufuhr durch ein Druckventil geregelt werden kann, ist schon nach kurzer Zeit eine große Arbeitsleistung zu erzielen. Der Mörtelschlauch ist derart bemessen, daß von einem Arbeitsplatz eine größere Fläche zu bearbeiten ist. Die eigentliche Fugmaschine ist leicht durch die Traggriffe zu transportieren. Die Neufüllung des Mörtelsackes geschieht durch kurze Handgriffe äußerst schnell. Durch sinnreiche Konstruktion des eingebauten Mörtelsackes bleibt der Mörtel immer gleichmäßig gemischt und geschmeidig. Durch Druck verbindet sich der Fugmörtel innig mit dem Mauer Mörtel.

Ing. Hartlage.

Schall- und Erschütterungsschutz in einer Hammerschmiede.

Bei Hammerschmieden tritt eine Lautstärke von etwa 120 Phon auf. Wohngeräusche liegen im Mittelwert von 30 Phon. Die Luft- und Körperschallgeräusche der Schmiede müssen also so weit abgedämmt werden, daß die Schallausstrahlungen nach den Nachbargebäuden bei etwa 30 Phon, also in dem Bereiche des nicht belästigenden Lärmes, liegen. Die Lärmlosigkeit ist natürlich auch von der Tageszeit abhängig, denn Lautstärken, die am Tage nicht belästigen, werden zu Nachtzeiten stärker empfunden. Die als Luftschall zu bezeichnenden klingenden Geräusche des Metalls bei dem Hammerschlagen müssen von den Decken und Wänden auf 30 Phon gedämmt bzw. absorbiert werden, d. h. die Luftschwingungen sollen an den Wänden möglichst enden. Bei freistehenden eingespannten Wänden schwingen diese mit und übertragen den Luftschall weiter außerhalb des Werkstatträumes durch die Luft auf die Nachbarhäuser. Dieser Vorgang tritt bei Unterbringung der Hammerschmiede in einem Kellerraum nicht ein, da die Fortpflanzung des Schalles der Luft aufgehoben wird. Außerdem können die Wandflächen und Decken durch Akustikplatten- und Ezo-mattenbekleidung gegen Luft-Schallübertragung isoliert werden. Luftschall wird im Erdreich wenig weitergegeben. Also in dieser Hinsicht hat die Unterbringung der Hammerschmiede in einem Kellerraum Vorteile. Anders verhält es sich mit der Untergrundschwingung bei dem schweren Hammerschlag. Nach den bisherigen Untersuchungsergebnissen in ähnlichen Fällen ist die Dämpfung der Untergrundschwingungen keine Eigentümlichkeit der betreffenden Bodenart, sondern durch Abstrahlung in das angrenzende Mittel verursacht. Ist die angrenzende von der schwingenden Schicht elastisch sehr verschieden, so ist die Dämpfung der Eigenschwingungen des Hammers außerordentlich gering. Ueber den formelmäßigen Zusammenhang zwischen den Eigentönen eines Untergrundes, den Fortpflanzungen und den Abmessungen der Grundschichten ist bisher noch so gut wie nichts bekannt. Auf dem Gebiet der Bodenschallausbreitung muß also noch viel Arbeit geleistet werden. Im vorliegenden Fall kann also nur dahin gewirkt werden, daß zwischen Amboß und Untergrund eine wirksame Isolierung eingeschaltet und die Fundamentschwingungen auch durch seitliche Bodenberührungen nicht fortgepflanzt werden. Insofern wäre also der Standort der Hämmer zu ebener oder unter der Erde von gleicher Wirkung und nur bezüglich Luftschall im Kellerraum vorteilhafter. Die Amboßfundamente sind von den angrenzenden Bodenschichten und Fußböden frei zu halten bzw. mit Ezo-Erschütterungsdämmstoffen zu isolieren.

Der Fußboden ist mit Weco-Kraftregelplatten zu belegen. Die Fundamente sind mit Patent-Schwingungsdämpfer gegen Erschütterungen zu isolieren, die sich außerordentlich bewährt haben, stärkste Dämpfung, hohen Isoliereffekt, vorzüglich Federung, Dauerwirkung, lange Lebensdauer und niedrige Bauhöhe aufweisen und einfach zu montieren sind.

Bau-Ing. Haller.

Erfahrungsaustausch und Auskunft.

Alle aus dem Leserkreis gestellten fachlichen Fragen werden, soweit sie für die Gesamtheit von Wichtigkeit sind, an dieser Stelle beantwortet. Beantwortungen der Leser können auch in kurzer Postkartenform erfolgen. — Bezugsquellen (Firmenadressen) können, den Vorschriften des Werberates entsprechend, den Lesern nur schriftlich genannt werden.

Anfragen erscheinen
im Anzeigenteil der Zeitschrift.

Nr. 2934. Der Beantworter beschreibt einen Gußasphalt und nennt ihn Stampfasphalt. Außerdem ist es nicht notwendig, einen derartigen Gußasphaltbelag in 4 bis 6 cm Dicke herzustellen, denn 3 cm genügen durchaus. Im Hinblick auf die Beanspruchung der Fahrfläche durch Benzin und Oel ist es aber zweckmäßiger, anstatt eines Gußasphaltbelages die bekannten Homogenasphaltplatten zu verwenden, die beständig gegen Benzin und Oel sind.

Nr. 2951. Kleinstadtkino. Ohne eine Darstellung des Grundstückes läßt sich nicht beurteilen, ob die Unterbringung von 500 Sitzen möglich ist, da die Sitzanzahl von den Ausgangsmöglichkeiten und Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften abhängig ist. Ein Rang läßt sich auch später einbauen, die entsprechende Höhe muß aber vorhanden sein. Sie ist von verschiedenen Umständen abhängig, die ohne nähere Angaben nicht beurteilt werden können. Jedenfalls muß man sich über die spätere Gestaltung (Höhenlage, Gefälle, Treppenanlagen) jetzt schon im klaren sein, sollen spätere Hindernisse vermieden werden. Wird der Rang jetzt schon eingebaut, dann besteht die Möglichkeit, durch geschickte Projektierung den Zuschauerraum architektonisch viel schöner zu gestalten, als dies durch den späteren Einbau möglich ist.

Die Kosten richten sich nach der Ausgestaltung und weiter danach, ob der Rang jetzt schon eingebaut wird oder nicht. Sie schwanken zwischen 15 bis 25 RM. für das Kubikmeter umbauten Raum für das spielfertige Haus ohne Vorführungsmaschine und Tongerät.

Rich. Brosche.

Nr. 2964. Ein weiteres Durchschlagen der Feuchtigkeit an der Wetterseite des älteren Wohnhauses ist nur zu verhindern, wenn der Putz abgekratzt wird und die Mauern eine Naturasphaltnastixschicht auf einen kalten Voranstrich erhalten. In die noch warme Mastixschicht werden grobe Gesteinskörner eingedrückt, damit der dann aufzutragende Putz gut hält und sich fest mit dem Mastix verbindet.

Nr. 2974. Mehrleistung an Zimmerarbeiten und Vergütung. Da von vornherein die Vergütung der Zimmerarbeiten nach Kubikmeter-Lieferung und nach laufenden Metern Verzimmerung im Angebot vereinbart wurde, so hat sich der Unternehmer hinsichtlich der Bezahlung des mehr angeordneten Dachbinders an diese Vereinbarung zu halten, zumal es auch im Angebot „nach Zeichnung und Angabe zu verzimmern“ hieß. Gemäß der Vorschrift „nach Angabe“ war der Unternehmer verpflichtet, den nachträglichen Binder zu den Angebots-

preisen herzustellen. Sein Sonderzuschlag für diesen Binder ist daher abzulehnen.

Nr. 2975. Buchung der Kosten einer Heizungsanlage. Der Mieter eines Grundstückes hat hinsichtlich der Aufwendungen für das Grundstück dieselben Aktivierungspflichten wie der Hauseigentümer selbst. Wenn das Gebäude nur für einen bestimmten Zeitraum gemietet ist, nach dessen Ablauf die vom Mieter gemachten Aufwendungen wertlos werden, weil sie nicht in das Eigentum des Vermieters übergehen, sind die Anschaffungen nach der Dauer des Mietvertrages abzuschreiben. Gehen jedoch die Anlagen in den Besitz des Vermieters über, dann können nur die üblichen Abschreibungen geltend gemacht werden. Zwar hat nach einem neuen Urteil des Reichsfinanzhofes eine gesonderte Abschreibung neuerbauter Heizungsanlagen nicht mehr zu erfolgen, sondern sie sind dem Gebäudewert zuzuschlagen und mit diesem einheitlich abzuschreiben; doch kann dieses Urteil hier keine Anwendung finden, weil der Mieter die Anschaffungskosten trägt.

Ihre Fragen sind demnach wie folgt zu beantworten: Die Renovierungskosten und der Außenputz des Gebäudes können voll über Unkosten abgebucht werden, soweit beide Arbeiten nicht über die laufende Erhaltung hinausgehen.

Die Schaufenstereinbaukosten sind zu aktivieren. Lediglich Schaufenstereinrichtungen und Dekorationen gelten als kurzlebige Wirtschaftsgüter.

Bleiben die Schaufenster nach Ablauf des Mietvertrages bestehen, so ist eine jährliche Abschreibung von 10 Proz. angemessen, weil nach diesem Zeitraum Schaufenster häufig unmodern werden und umgebaut werden müssen. Bleibt die Zentralheizungsanlage bestehen, was anzunehmen ist, so kommt eine Abschreibung von 4 Proz. in Frage. Haben Sie nach Ablauf des Mietvertrages den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen, so hat die Abschreibung nach der Dauer des Mietvertrages zu erfolgen, falls nicht die obengenannten Prozentsätze die betreffenden Anlagen schon früher abschreiben.

Nr. 2976. Schwamm im Parkettboden. Bei der beabsichtigten Bauart würde in Kürze wieder ein vermoderter Boden als erste Etappe zum Schwamm entstehen. Also fort mit allem Holz und Strohlehm. Der Tanzboden muß wenigstens 1 Stufe über Terrain liegen. Die schwammsicherste Ausführung ist folgende: 15 cm Bodenaushub mit Feststampfen der Oberfläche, hierauf eine 30 cm starke Betonlage aus mittelkörnigem Kies und Portlandzement 1:6 mit glatter Oberfläche unter Zusatz eines Dichtungsmittels gegen Grundfeuchte. Auf diesen Betonboden wird der Parkettboden in Asphaltmasse verlegt. Die Betonstärke von 30 cm ist bei der großen Fläche gegen Rissebildung notwendig. Bei sehr großer Betonfläche sind Dehnungsfugen einzuschalten, die nach Austrocknung mit Asphaltmasse gedichtet werden. Bei der Parkettverlegung ist der Asphalt an den Wänden unter der Stoßleiste ca. 8 cm hochzuziehen, um auch die Wandfeuchte abzuhalten. Arch. C. Reichardt.

Nr. 2976. Schwamm im Parkettboden. Bei der Zwischenfüllung von Strohlehm ist darauf zu achten, daß dieser vor Aufbringung der Dielung vollständig ausgetrocknet ist, sonst gibt es mit Sicher-

heit Trockenfäule. Wenn der Raum unter der Dielung 60—70 cm hoch ist, so ist es schon besser, den Erdboden durch eine ganz dünne Beton- oder Asphalt-schicht abzudecken. An den Seiten lasse man die Dielen etwa 1 cm von der Wand frei und hebe ringsherum die Scheuerleiste auch um etwa 2—3 mm. Dann kann die Luft unter der Diele sich stets mit der Luft im Raum ausgleichen.

Dr., Dr.-Ing. Moll.

Nr. 2976. Schwamm im Parkett-Tanzboden. Als Auffüllmaterial auf dem Streifboden zwischen den Balken kann auch Schlacke verwendet werden, wenn diese nicht einer Schlackengrube entstammt, in die auch Unrat und Müll geworfen wird. Da der Streifboden auch dem Wärmeschutz dient, so sollte auf seine Ausführung nicht verzichtet werden. Ist der Untergrund frei von Grundwasser, so sind nach Schaffung eines Hohlraumes in der vorgesehenen Höhe keine weiteren Vorsichtsmaßregeln gegen Feuchtigkeit erforderlich. Bei Vorhandensein von Grundwasser müßte eine Entwässerung des Untergrundes mit Ableitung des Wassers nach dem nächsten Vorfluter oder nach einer Kanalisation vorgenommen werden. G. Troßbach.

Nr. 2977. Umsatzsteuer für Architekten. Sie gehören als Architekt der RdbK an. Der Begriff „Künstler“ ist noch immer umstritten und wird von den Finanzämtern verschieden ausgelegt. Eine einheitliche Regelung der Rechtslage ist notwendig, die durch die RdbK geklärt werden müßte. Den Werken des Architekten müssen eigene Gedanken zugrunde liegen und seine Bauten zeigen. Der Gebrauchszweck der errichteten Gebäude schließt den Begriff der künstlerischen Tätigkeit aber nicht aus. Ebenso wird die Künstlereigenschaft eines Architekten dadurch nicht aufgehoben, daß er zur Ausführung seiner Arbeiten ein großes Büro unterhält. (Sächs. OVG 9. August 1928, 93 II 28.) Auch die technische Durcharbeitung der Entwürfe, die Aufstellung von Kostenanschlägen, die Bauoberleitung, soweit sie sich auf eine baukünstlerische Tätigkeit beziehen, gehören zu dieser und sind daher ebenfalls steuerfrei, wenn der Architekt als Künstler anerkannt wird. (Preuß. OVG 30. September 1930, VIII GSt 264/29 gelegentlich einer Gewerbesteuerentscheidung.) Einzelne Finanzämter stützen sich in diesen Fragen bisher auf das Urteil anerkannter Baukünstler. Der Prozentsatz beträgt nach dem Umsatzsteuergesetz in der Fassung vom 16. Oktober 1934 wie früher 2 Proz. vom gesamten Entgelt für die Leistung ohne Abzüge. Nach den neuen Bestimmungen vom 1. Januar 1935 beträgt die Freigrenze für Künstler und Schriftsteller 6000 RM. Wird dieser Betrag überschritten, so tritt Besteuerung vom Gesamtumsatz ein. Nur für 1934 schon begonnene Zahlungen gelten noch die früheren Bestimmungen. Den Nachweis über Ihre Eigenschaft als „Künstler“ müssen Sie mit Hilfe Ihrer Standesorganisation, der RdbK, Landesleitung Ihres Bezirkes, beizubringen versuchen, wenn Sie innerhalb von 6000 RM. von der Umsatzsteuer befreit werden wollen.

Nr. 2978. Nach DIN 1975 Ziffer 13 werden Verglasungen nach den lichten Öffnungen aufgemessen. Abweichungen in den Abmessungen bis zu 5 cm bleiben unberücksichtigt. Das heißt also, daß

innere Doppelfenster nach der inneren Lichtöffnung aufgemessen werden können, weil ja diese Abmessungen über die vorgenannten 5 cm hinausgehen.

Nr. 2979. Ausnutzung einer kleinen Wasserkraft. Das Segnersche Wasserrad ist die einfachste Gestalt der Reaktionsturbinen und eine vollkommen veraltete Methode, die seit Jahrzehnten nicht mehr angewendet wird, weil ein solches Rad höchstens einen Wirkungsgrad von 0,25 erreicht. Seit 1875 sind die horizontalen Rückwirkungs-Wasserräder an vertikaler Achse in zahlreichen Erfindungen verbessert. Es ist deshalb nicht mehr zu empfehlen, weitere Berechnungen anzustellen, wenn die geringe Wirkung bekannt ist und gut durchkonstruierte, bewährte Reaktionsturbinen mit stehender Welle und Kegelrädern bei offener Zuleitung mit Wirkungsgraden von 0,8—0,9 seit Jahren im Betriebe sind. Wenden Sie sich an Spezial-Lieferwerke, die Ihnen Wirkungsgrad, Leistung und Zahlenmaterial mitteilen können.

Falck, Wasserwerksdirektor.

Nr. 2979. Ausnutzung einer kleinen Wasserkraft. Das Segnersche Wasserrad war der Vorläufer der Reaktionsturbinen, die in neuerer Zeit in denkbar vollkommenster Weise ausgebildet wurden und daher in erster Linie, wenn gleichmäßiger Wasserzufluß vorhanden ist, bei Ausnutzung von Wasserkraften zur Verwendung gelangen. Schon aus wirtschaftlichen Gründen kann das Segnersche horizontale Wasserrad nicht empfohlen werden, da es wie im vorliegenden Fall mit 3,50 m Rohrrahmenlängen einen Arbeitsraum von nahezu 8 m Durchmesser beansprucht. Bei einem Gesamtquerschnitt der Rohrausläufe von $8 \cdot 400 = 3200$ qcm kann es eine Wassermenge von $Q = 0,90 \cdot 0,32 \cdot \sqrt{2 \cdot g \cdot h}$ schlucken; für $g = 9,82$ und $h = 0,80$ m Gefälle ergibt sich Q zu 1144 Liter. Bei einem Wirkungsgrad von 60 Proz. berechnet sich die effektive Leistung zu $\frac{1144 \cdot 0,80}{75}$

$\cdot 0,60 =$ rund 7,3 PS. Die Umdrehungen betragen etwa $n = 80$ in der Minute. Die Leistung einer Franzisturbine für dieselbe Wassermenge, dasselbe Gefälle mit einem Laufraddurchmesser von rund 700 mm bei $n = 80$ und einem Wirkungsgrad von 82 Proz. beläuft sich dagegen auf rund 10 PS, wobei noch die geringeren Kosten des Wasserbaues zu berücksichtigen sind. Ist der Zufluß großen Schwankungen unterworfen, so ist der Vorzug einem unterschlächtigen Wasserrad zu geben, ganz besonders dann, wenn das Gewässer Grundeis, Laub, Treibholz, Geschiebe, Sand oder Säuren führt. Die zu erzielende Leistung würde bei einer Wassermenge von 1144 l etwa 8,5 PS betragen. Der Wirkungsgrad des unterschlächtigen Wasserrades bleibt bei sinkender Aufschlagwassermenge ungefähr gleich, was bei einer Franzisturbine nicht zutrifft. Sinkt bei dieser die Aufschlagwassermenge auf die Hälfte, so fällt der Wirkungsgrad von 82 auf etwa 70 Proz.; er beträgt nur 50 Proz. bei einem Viertel der normalen Aufschlagwassermenge.

G. Troßbach.

Nr. 2980. VOB-Auslegung. Die VOB sagt unter DIN 1968 Ziffer 13 ausdrücklich: Bei der Berechnung nach Längenmaß wird stets die größte Ausdehnung, also einschließlich Ausladungen, gemessen, d. h. genau wie bei Zimmerarbeiten, siehe DIN 1969 Ziffer 19, bei denen Holzverbindungen, Zapfen, Schräg-

schnitt usw. mitgemessen werden, werden auch nach bei Eden berechneten Werksteinen die Verbindungen mitgemessen.

Im vorliegenden Fall sind also nur Sohlbank und Sturz, wenn sie mit senkrechten Gewänden stumpf gestoßen sind, bis zur Außenkante durchzumessen, während die senkrechten Werkstücke nur im lichten Höhenmaß der Fensteröffnung gemessen werden. Binden diese vier Werkteile jedoch an den Ecken gegenseitig mit Falz ein, so wird längenmäßig der Falz jeweilig mitgemessen. Sind die Gewände am Sturz auf Gehrung zusammengesetzt, so werden am Sturz und den senkrechten Werkstücken die Gehrunge im äußeren Maß an jedem Werkstück mitgemessen.

Nr. 2980. Auslegung der VOB; Ausmaß der Fensterumrahmungen in Werkstein. Da die VOB über die Massenfestsetzung der Werkstein-Fensterumrahmungen keine näheren Angaben enthält, so kann für die Verrechnung nur die dem Verdingungsanschlag zugrunde gelegte, vom Lieferant eingesehene und vielleicht von ihm schriftlich anerkannte Massenberechnung maßgebend sein. Sind in dieser die Fensterecken nicht zweimal durchgemessen berechnet worden, so kann der Lieferant auch nicht eine zweifache Berechnung der Werkstücke beanspruchen. Weiterhin ist zu bedenken, daß der Lieferant wahrscheinlich die Herstellung der Fensterumrahmungen dem Steinmetz ebenfalls nach laufenden Metern vergeben und diesem nur das tatsächliche einfache Ausmaß vergütet hat.

Nr. 2981. Gebühren bei nichtausgeführtem Projekt. Da der Grundstücksbesitzer die ausgearbeitete Baueingabe mit unterzeichnet hat, so ist er verpflichtet, die Kosten für die entstandenen Architektenarbeiten zu tragen, wenn er entgegen der ursprünglich getroffenen Vereinbarung dem Architekten die Möglichkeit entzieht, das Projekt zum Zwecke des Verkaufs seines Grundstückes an Baujustige zu verwerfen. Für die Abrechnung kann alsdann nur die der Vereinbarung zugrunde gelegte Gebührenordnung von 1932 in Anwendung gebracht werden.

Nr. 2981. Gebühren bei nichtausgeführtem Projekt. Nach den Unterlagen stellt sich die Abmachung als ein mündlicher Architektenvertrag dar, dessen Honorierung vorläufig bis zum Ablauf eines Jahres gestundet war. Außerdem sollte der Grundstückseigentümer die Verbindung zwischen Architekt und künftigen Käufer herstellen, damit der letztere die Kosten übernehme. Nach erfolglosem Ablauf eines Jahres sollte der Eigentümer das Honorar selbst zahlen müssen. Das Bestätigungsschreiben besagt weiterhin, daß nach Ablauf des Jahres der Eigentümer ein Honorar zu zahlen hatte, das für die bis dahin geleisteten Arbeiten berechnet werden sollte, und zwar nach den üblichen Sätzen der GO der Architekten vom Jahre 1932. Damit ist die Berechnungsart der GO Vertragsbestandteil geworden. Ob das auch auf die sonstigen Bestimmungen der GO (Vertragsbestimmungen) zutrifft, ist zweifelhaft.

Es muß darauf hingewiesen werden, daß es sehr zweckmäßig sein würde, wenn die Einzelheiten des Bestätigungsschreibens außer durch das Schreiben auch noch durch andere Mittel bewiesen werden könnte. Es ist zweifelhaft, ob der Eigentümer, der Weingärtner ist, den Inhalt

des Bestätigungsschreibens gegen sich gelten lassen muß, auch wenn er nicht darauf geantwortet hat.

Den gemäß den hergereichten Unterlagen zustande gekommenen Werkvertrag hat dann der Eigentümer offensichtlich gekündigt. Danach steht dem Architekten die vereinbarte Vergütung zu. Er muß sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder anderweitig erwirbt oder zu erwerben böswillig unterläßt. So ähnlich die GO, sie nennt auch unter V. noch Prozentsätze, es ist aber unklar, ob sie Vertragsbestandteil ist. Für die Honorarrechnung gilt als Grundlage die GO von 1932, nicht die von 1935. Die Bestimmungen der Reichskammer besagen, daß einem Verträge die jeweils gültige GO zugrunde zu legen sei. Im übrigen gelten die Kammerbestimmungen nicht für Verträge vor der Zeit der Mitgliedschaft. Zwischen Vertragsparteien gilt im übrigen das vertraglich Vereinbarte, also die Honorarberechnung nach der GO von 1932. Die Arbeiten Ziffer 9a—c der GO von 1932 können voll berechnet werden, mehr aber nicht.

Nr. 2982. Klinker oder Hartbrandsteine. Ist nichts Besonderes vereinbart, so bemißt sich die Leistungspflicht des Unternehmers nach § 533 BGB oder, soweit die VOB zugrunde liegt, nach B § 13 Ziffer 1. Maßgebend für das Vorhandensein des Qualitätsmangels ist, falls keine Garantiefrist im Verträge vorliegt, der Zeitpunkt der Abnahme. Ist für die Gewährleistung keine Verjährungsfrist im Verträge festgesetzt, so beträgt sie nach § 13 Ziffer 4 der VOB zwei Jahre. Ist aber schon innerhalb der Verjährungsfrist die Mängelrüge erteilt, so ist die Frist nicht anzuwenden. Die Ansicht der Rechtsprechung ist bezüglich Verjährungsfristen in vielen Fällen unbefriedigend. An sich sind Sie haftbar, weil Sie den Vertrag unterschrieben haben.

Der Bauherr hat aber die Klinker selbst geliefert, ist also für die Güte des Materials selbst verantwortlich. Der mit „Klinker“ bezeichnete Ziegelstein ist bis an die Grenze des Schmelzpunktes gesintert und muß absolut säurebeständig sein. Die Gruppierung nach Qualität (1. und 2. Wahl) bezieht sich nur auf Form und Farbe. Es muß also auch ein Klinker 2. Wahl säurebeständig sein, darf also bei Salzsäurereinigung der Flächen, die im Baugewerbe zur Beseitigung von Kalkresten allgemein üblich ist, nicht verfärben und verblassen. Es handelt sich demnach bei dem verwendeten Ziegelmaterial nicht um Klinker, sondern um Hartbrandsteine ohne Sinterung aus minderwertigen Rohstoffen. Der Unternehmer kann also nur haftbar gemacht werden, wenn er diese minderwertigen Steine unter der Bezeichnung „Klinker“ geliefert hat. Das trifft hier nicht zu. Durch chemische Mittel kann der Glanz und die Naturfarbe nicht wiederhergestellt werden, weil die Salzsäure die Naturfarbstoffe zerstört hat. Durch eine Silikatfarbe, Keimsche bzw. Mineralfarbe mit matten Glanz, die wetterfest, waschbar, lichtecht, hitzebeständig und widerstandsfähig gegen Säuren und Gase sind, kann die alte Tönung wiederhergestellt werden. Die Silikatfarben gehen mit den Steinflächen eine feste chemische Verbindung ein und härten bzw. versteinern die Flächen.